

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

LB 11 Lindenallee „Graßhoffstraße“

Es handelt sich um die gesetzlich geschützte Allee AL-MI-0020.

(1) Lage und Schutzgegenstand

auf dem Grundstück

Stadt Minden

Gemarkung Todtenhausen, Flur 10, Flurstück 509 tlw.

Referenzkoordinate: Rechtswert 495690

(nördlichster Punkt) Hochwert 5799103

Schutzgegenstand ist die in der **Festsetzungsdetailkarte LB 11** gekennzeichnete Lindenallee.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Nr. 1 BNatSchG, insbesondere

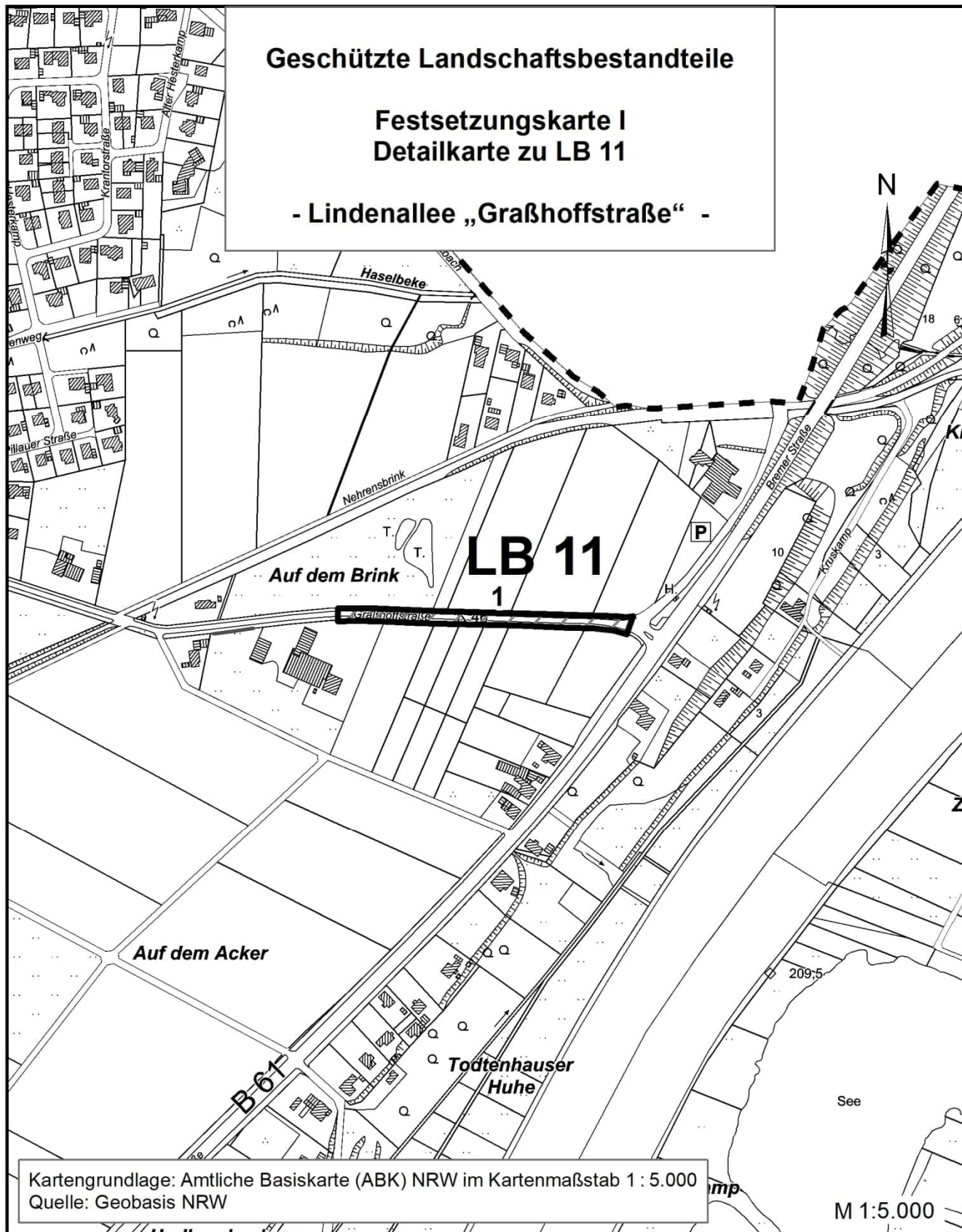
Bei dieser Allee handelt sich um die letzte noch existierende Kreisstraßenallee vom Anfang des 20. Jahrhunderts im Landkreis Minden (GEISLER 2021).

- zur Erhaltung von Trittsteinbiotopen für den Biotopverbund und als Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere inmitten der in diesem Bereich überwiegend ackerbaulich geprägten Agrarlandschaft,
- zur Erhaltung einer das Landschaftsbild belebenden und gliedernden, Allee.

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes wird in dem Geschützten Landschaftsbestandteil **Lindenallee „Graßhoffstraße“** gemäß § 13 LNatSchG folgende Maßnahme festgesetzt:

- a) Die in der **Festsetzungsdetailkarte LB 11** mit **1** gekennzeichnete Lindenallee ist zu ergänzen (siehe hierzu 5.1.1.3).



LB 12 Birkenreihe bei Graßhoff

(1) Lage und Schutzgegenstand

auf den Grundstücken

Stadt Minden

Gemarkung Todtenhausen, Flur 8, Flurstück 583 tlw.

Referenzkoordinate: Rechtswert 495992

(nördlichster Punkt) Hochwert 5799203

Schutzgegenstand ist die in der **Festsetzungsdetailkarte LB 12** gekennzeichnete Birkenreihe am Rande des Parkplatzes der Gaststätte.

(2) Schutzzweck

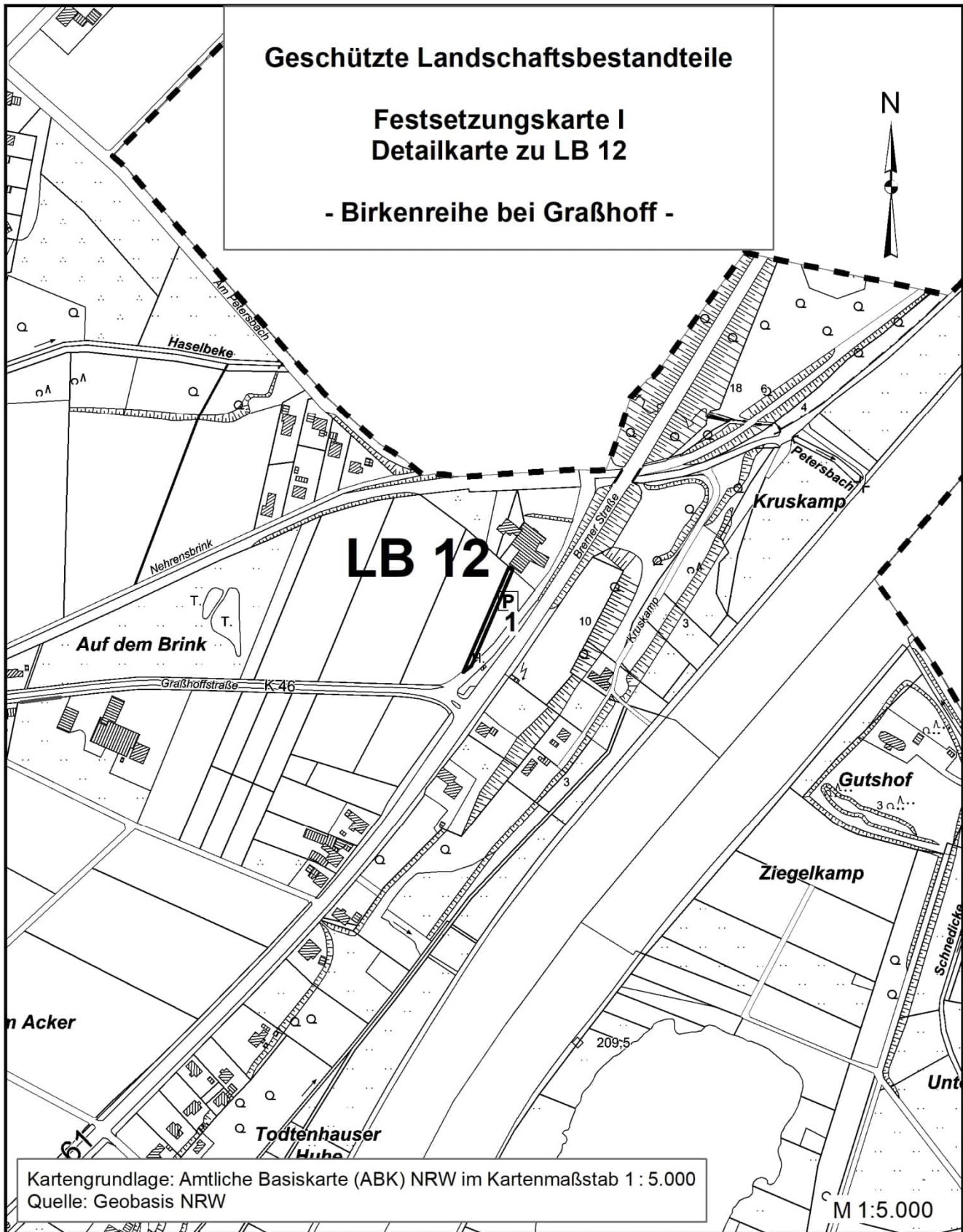
Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Nr. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung einer, das Landschaftsbild belebenden und gliedernden Baumreihe,
- zur Erhaltung von Trittsteinbiotopen für den Biotopverbund und als Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere inmitten der in diesem Bereich überwiegend ackerbaulich geprägten Agrarlandschaft.

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes wird in dem Geschützten Landschaftsbestandteil **Birkenreihe bei Graßhoff** gemäß § 13 LNatSchG folgende Maßnahme festgesetzt:

- a) Der in der **Festsetzungsdetailkarte LB 12** mit **1** gekennzeichnete Bereich ist regelmäßig von Müll zu befreien. Außerdem ist das vorhandene Werbeschild von den Baumstämmen abzurücken (siehe hierzu 5.1.12.1).



Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

LB 13 Vogelschutzgehölz „Papenacker“

Es handelt sich um die Kompensationsfläche PEWI-3.

(1) Lage und Schutzgegenstand

auf den Grundstücken

Stadt Petershagen

Gemarkung Wietersheim, Flur 5, Flurstück 84

Referenzkoordinate: Rechtswert 496912

(nördlichster Punkt) Hochwert 5797862

Schutzgegenstand ist das in der **Festsetzungsdetailkarte LB 13** gekennzeichnete Feldgehölz.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Nr. 1 BNatSchG, insbesondere

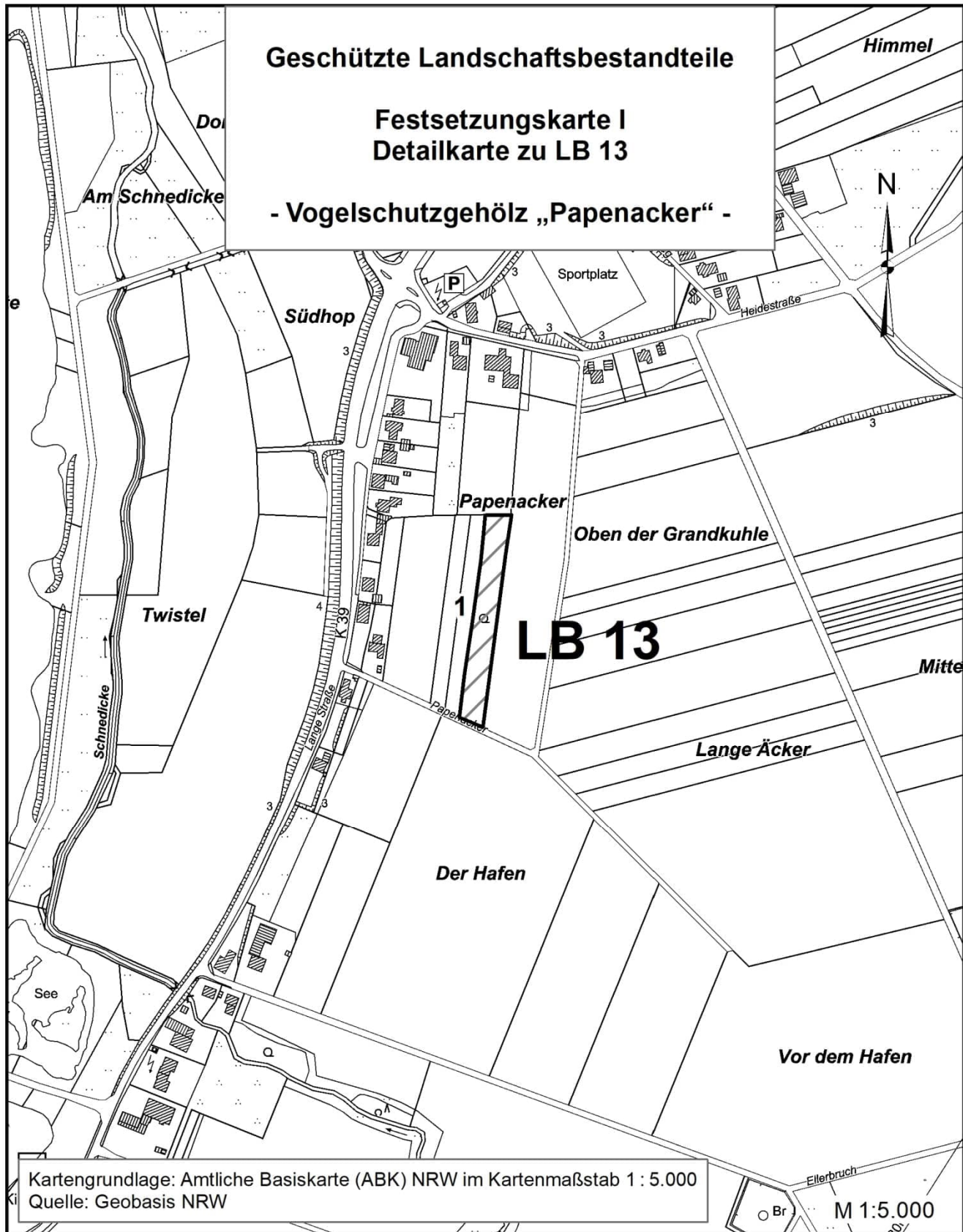
- zur Erhaltung von Trittsteinbiotopen für den Biotopverbund und als Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere inmitten der in diesem Bereich überwiegend ackerbaulich geprägten Agrarlandschaft,
- zur Erhaltung eines das Landschaftsbild belebenden und gliedernden, Feldgehölzes.

Gemäß § 39 LNatSchG Abs. 1 Nr. 3 sind Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 zu erfassen sind, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Aufgrund seiner Bedeutung als Trittsteinbiotop in einer ansonsten sehr ausgeräumten Landschaft soll dieses Feldgehölz zusätzlich als LB im Landschaftsplan festgesetzt werden.

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes wird in dem Geschützten Landschaftsbestandteil **Vogelschutzgehölz „Papenacker“** gemäß § 13 LNatSchG folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Auf dem in der **Festsetzungsdetailkarte LB 13** mit **1** gekennzeichneten Bereich ist der umgebende Wildschutzzaun abzubauen (siehe hierzu 5.1.12.3).



LB 14 Nördlich Heide

(1) Lage und Schutzgegenstand

auf dem Grundstück

Stadt Petershagen

Gemarkung Wietersheim, Flur 5, Flurstück 208/22 tlw.

Referenzkoordinate: Rechtswert 497755

(nördlichster Punkt) Hochwert 5797425

Schutzgegenstand ist das in der **Festsetzungsdetailkarte LB 14** gekennzeichnete Feldgehölz.

(2) Schutzzweck

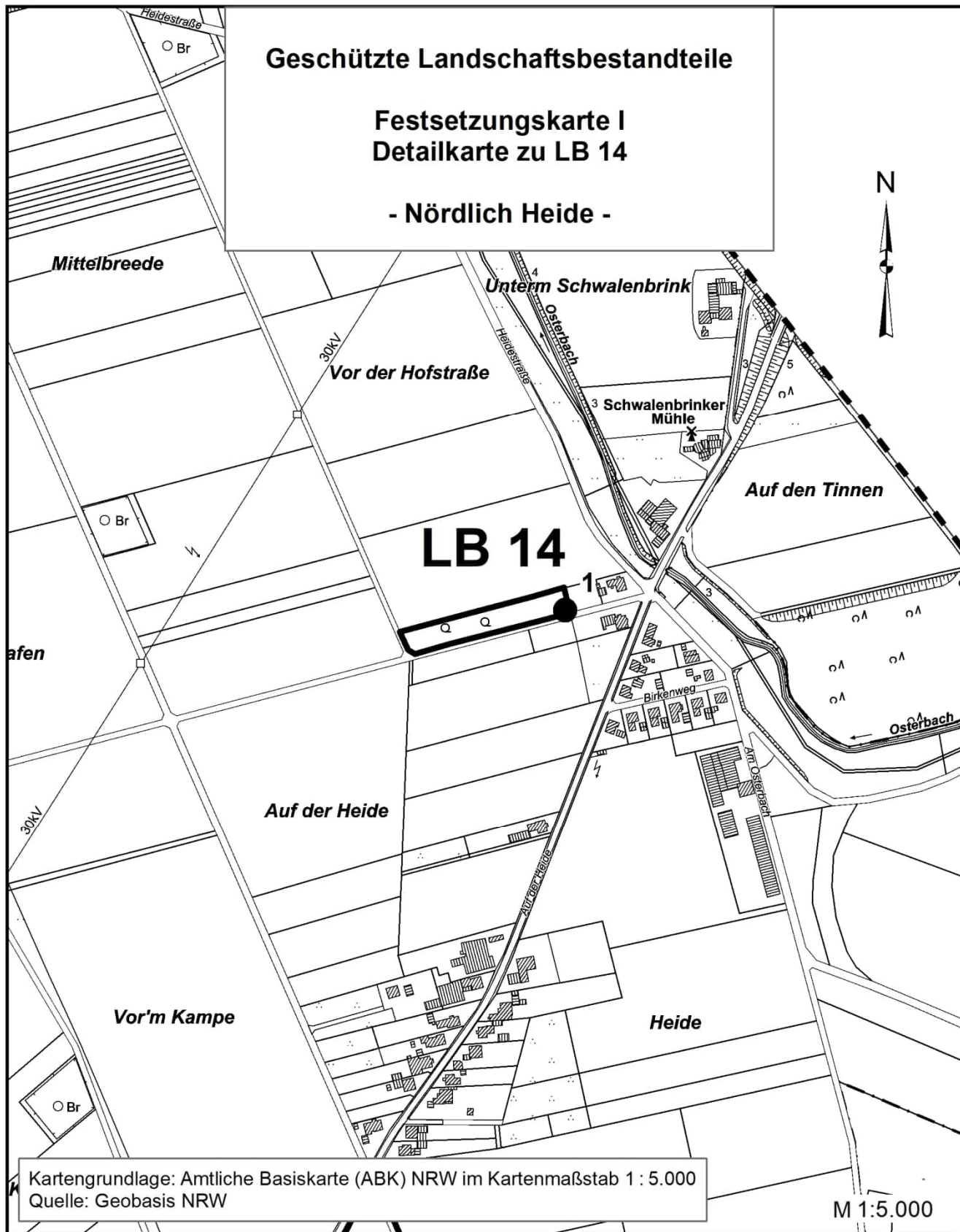
Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Nr. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung eines Trittsteinbiotops für den Biotopverbund und als Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere inmitten der in diesem Bereich überwiegend landwirtschaftlich geprägten Landschaft,
- zur Erhaltung eines, das Landschaftsbild belebenden und gliedernden, Feldgehölzes.

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes wird in dem Geschützten Landschaftsbestandteil **Nördlich Heide** gemäß § 13 LNatSchG folgende Maßnahme festgesetzt:

- a) An der in der **Festsetzungsdetailkarte LB 14** mit **1** gekennzeichneten Stelle ist der vorhandene Komposthaufen zu entfernen (siehe hierzu 5.1.12.4).



LB 15 Senke „Wietersheim Süd“

(1) Lage und Schutzgegenstand

auf dem Grundstück

Stadt Petershagen

Gemarkung Wietersheim, Flur 4, Flurstück 49, 61, 62, 93/68 tlw.

Referenzkoordinate: Rechtswert 497582

(nördlichster Punkt) Hochwert 5796885

Schutzgegenstand ist die in der **Festsetzungsdetailkarte LB 15** gekennzeichnete Senke aus Grünland, einer Brachfläche und Gehölzen.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Nr. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung eines Trittsteinbiotops für den Biotopverbund und als Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere inmitten der in diesem Bereich überwiegend landwirtschaftlich geprägten Landschaft,
- zur Erhaltung einer in der periglazialen Eiszeit entstandenen Rinne (Tunneltal) innerhalb der Niederterrassentalung der Weser,
- zur Erhaltung eines, das Landschaftsbild belebenden und gliedernden, Komplexes aus Grünland, Brachen und Gehölzen.

(3) Besondere Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a) - o) ist insbesondere verboten:

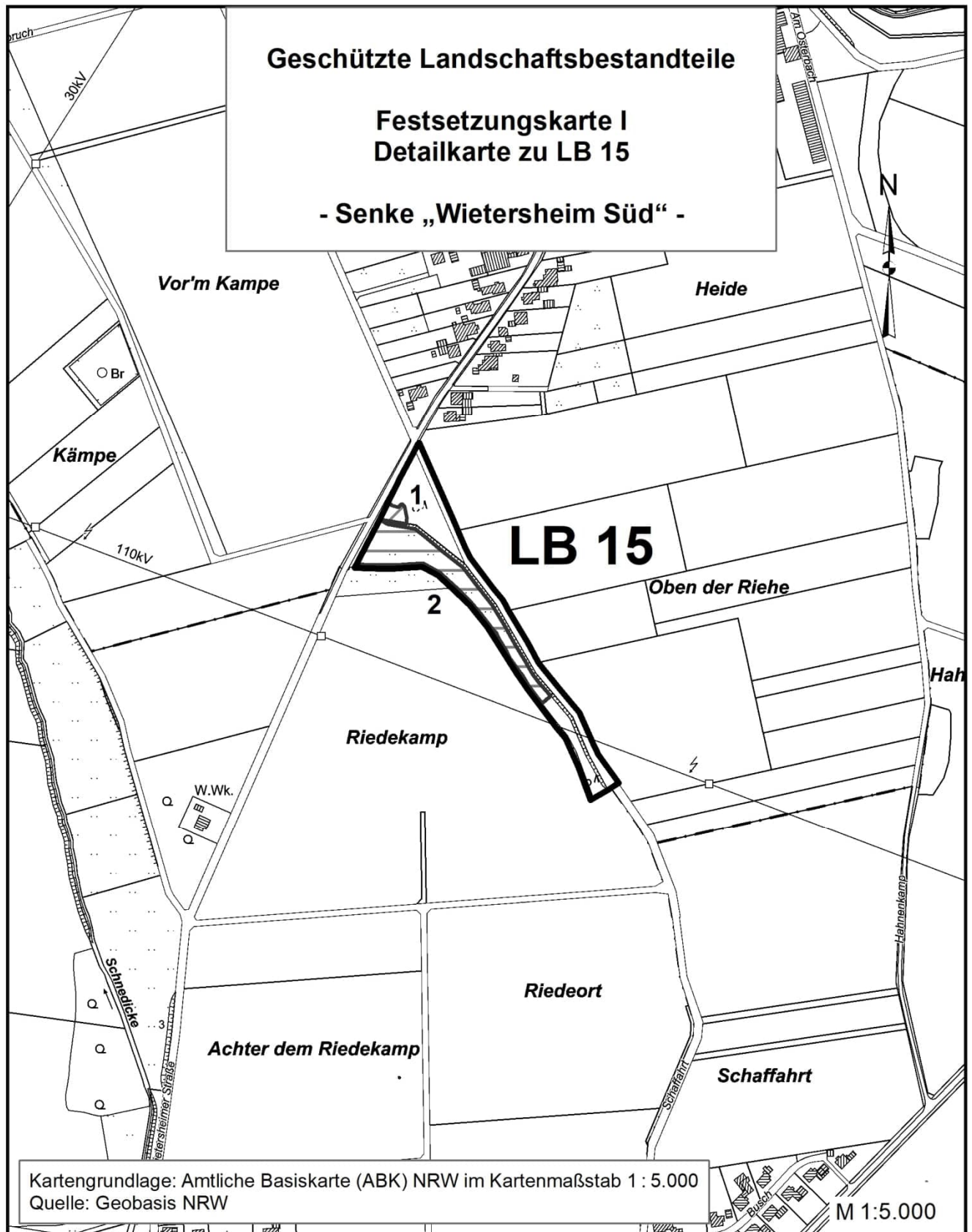
- a) Grünland oder Brachen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) bei Grünland können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden; mit der Maßnahme darf erst

begonnen werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Geschützten Landschaftsbestandteil **Senke „Wietersheim Süd“** gemäß § 13 LNatSchG folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Die in der **Festsetzungsdetailkarte LB 15** mit **1** gekennzeichnete Brachfläche ist zu erhalten (siehe hierzu 5.1.4.2).
- b) Das in der **Festsetzungsdetailkarte LB 15** mit **2** gekennzeichnete Grünland ist extensiv zu pflegen (siehe hierzu 5.1.8.2).



LB 16 Hinter der Heide

(1) Lage und Schutzgegenstand

auf den Grundstücken

Stadt Minden

Gemarkung Leteln, Flur 4, Flurstück 141

Das LB befindet sich im Nordbereich der Altablagerung
„ehemalige Deponie Lohmeyer“ 3619 B22.

Referenzkoordinate: Rechtswert 495883

(nördlichster Punkt) Hochwert 5795395

Schutzgegenstand ist die in der **Festsetzungsdetailkarte LB 16** gekennzeichnete Sukzessionsfläche.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Nr. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung eines Trittsteinbiotops für den Biotopverbund und als Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere inmitten einer von Siedlung und Gewerbe geprägten Landschaft,
- zur Erhaltung eines, das Landschaftsbild belebenden und gliedernden Biotops aus Gehölzen und Brachebereichen.

(3) Besondere Verbote

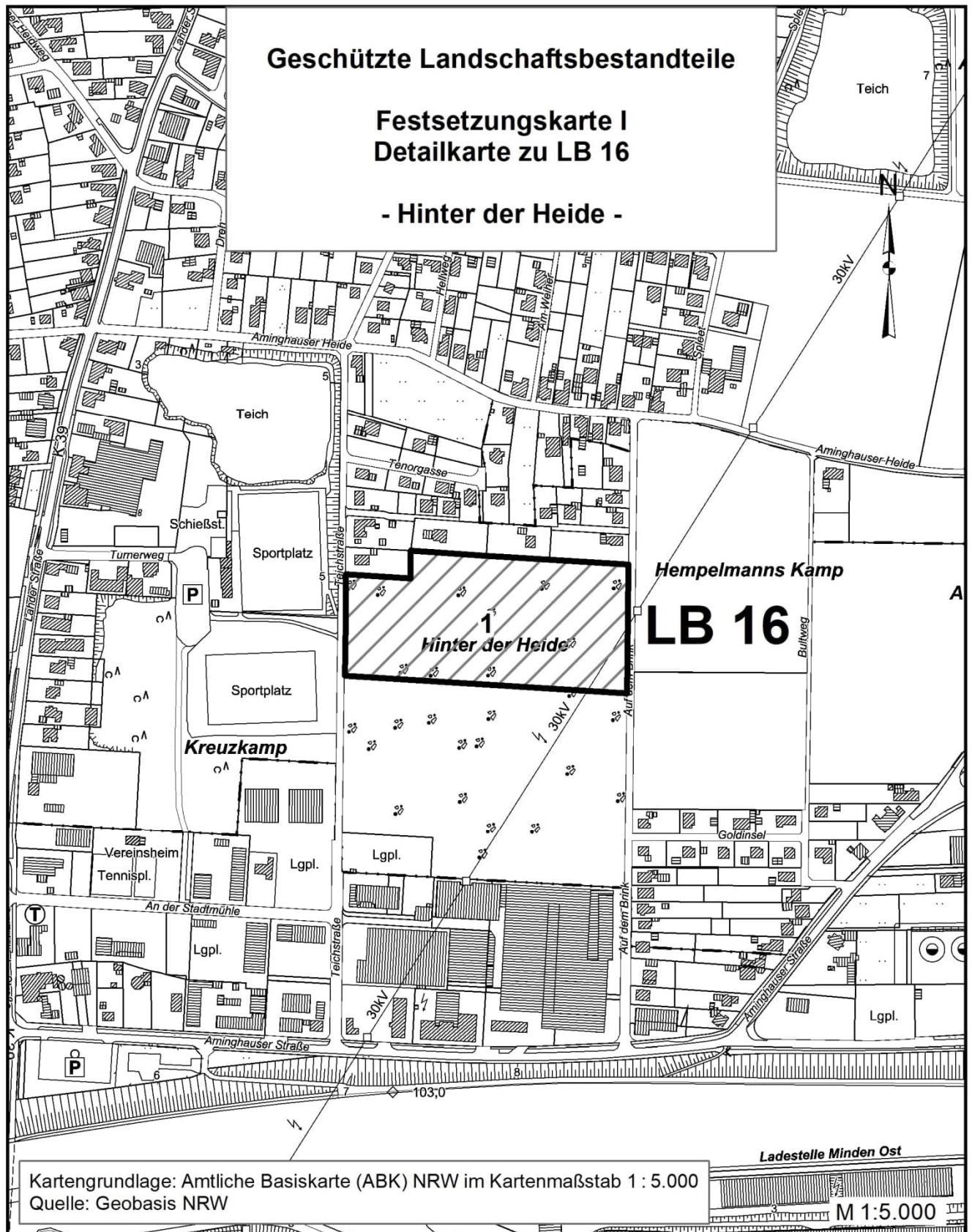
Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a) - o) ist insbesondere verboten:

- a) Brachen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen.

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes wird in dem Geschützten Landschaftsbestandteil **Hinter der Heide** gemäß § 13 LNatSchG folgende Maßnahme festgesetzt:

- a) In dem in der **Festsetzungsdetailkarte LB 16** mit **1** gekennzeichneten Bereich (gesamte Fläche) ist regelmäßig der aufkommende Essigbaum zurückzudrängen (siehe hierzu 5.1.11.3).



LB 17 Gehölzstreifen „Hasenkamp“

(1) Lage und Schutzgegenstand

auf den Grundstücken

Stadt Minden

Gemarkung Dankersen, Flur 4, Flurstücke 143, 144 tlw., 145 tlw., 146 tlw., 147, 148, 149, 151 tlw., 152 tlw., 274 tlw., 322 tlw.

Referenzkoordinate: Rechtswert 497617

(nördlichster Punkt) Hochwert 5795336

Schutzgegenstand ist der in der **Festsetzungsdetailkarte LB 17** gekennzeichnete breite Gehölzstreifen östlich der Karlstraße.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Nr. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung eines Trittsteinbiotops für den Biotopverbund und als Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere inmitten der in diesem Bereich von Siedlung und Gewerbe geprägten Landschaft,
- zur Erhaltung eines, das Landschaftsbild belebenden und gliedernden, Gehölzstreifens.

Die Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles ist ca. im mittleren Bereich unterbrochen. Dies rührt daher, dass hier im Bebauungsplan Nr. 782 „Hasenkamp“ der Stadt Minden, in dem das gesamte LB enthalten ist, die Festsetzung eines Schienenweges (Verkehrsfläche Bahnanlage) vorhanden ist. Diese Fläche kann daher nicht als LB im Landschaftsplan überplant werden.

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Geschützten Landschaftsbestandteil **Gehölzstreifen „Hasenkamp“** gemäß § 13 LNatSchG folgende Maßnahmen festgesetzt:

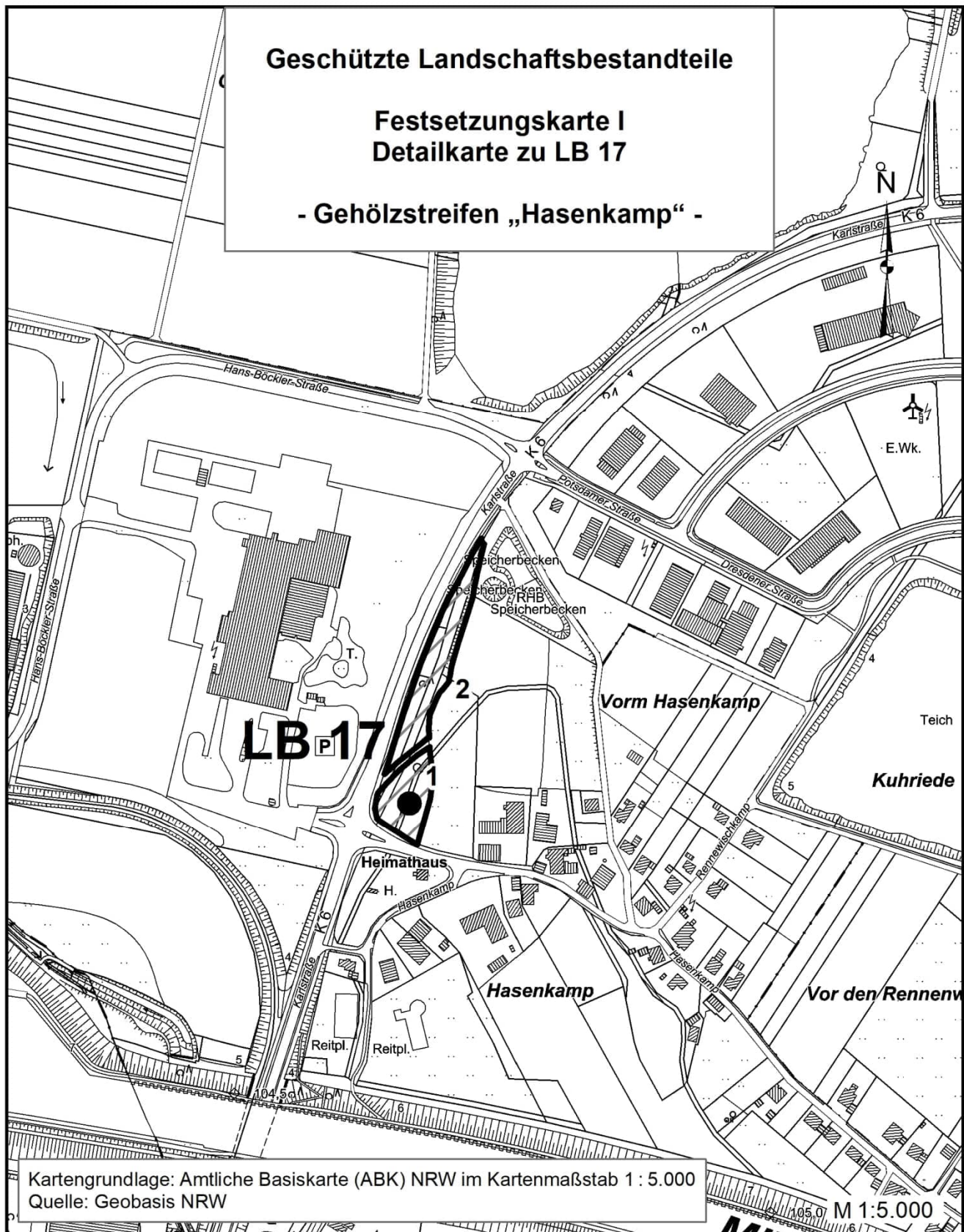
- a) In dem in der **Festsetzungsdetailkarte LB 17** mit **1** gekennzeichneten Bereich sind die ungenehmigten Komposthaufen und Bodenaufschüttungen zu entfernen. Diese Maßnahme entspricht der Festsetzung des B-Planes Nr. 782.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

An ihrer Stelle sind standortheimische Laubgehölze zu entwickeln (siehe hierzu 5.1.12.9).

- b) Der in der **Festsetzungsdetailkarte LB 17** mit **2** gekennzeichnete Bereich ist als Lebensraum für Amphibien zu optimieren (siehe hierzu 5.3.3.5).



LB 19 Hecke „Notthorn“

(1) Lage und Schutzgegenstand

auf dem Grundstück

Stadt Minden

Gemarkung Meißen, Flur 7, Flurstück 216 tlw.

Referenzkoordinate: Rechtswert 497478
(nördlichster Punkt) Hochwert 5792468

Schutzgegenstand ist die in der **Festsetzungsdetailkarte LB 19** gekennzeichnete Hecke entlang der Straße Notthorn.

(2) Schutzzweck

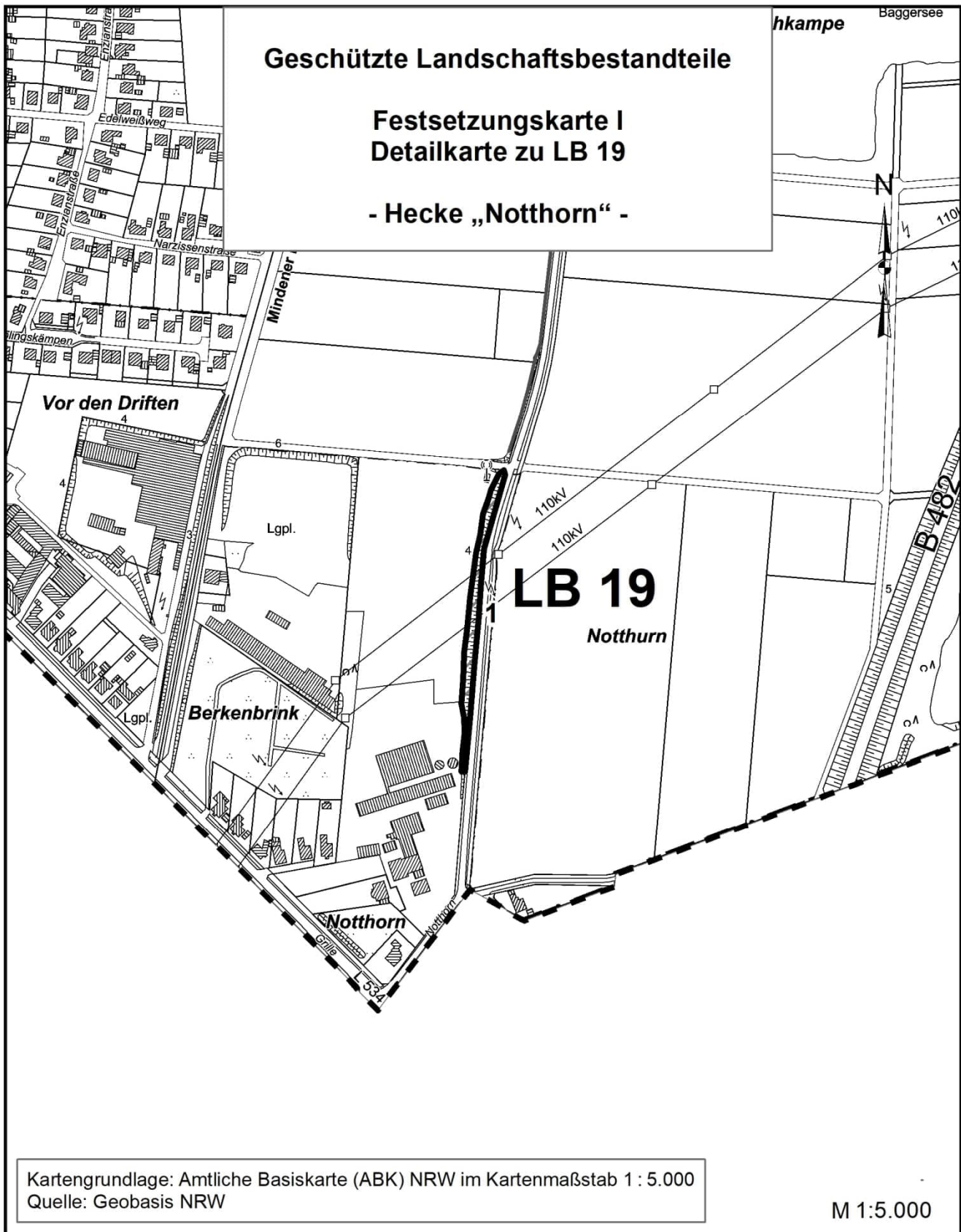
Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Nr. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung einer das Landschaftsbild belebenden und gliedernden Hecke,
- zur Erhaltung eines Trittsteinbiotops für den Biotopverbund und als Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere inmitten der in diesem Bereich überwiegend landwirtschaftlich geprägten Landschaft.

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes wird in dem Geschützten Landschaftsbestandteil **Hecke „Notthorn“** gemäß § 13 LNatSchG folgende Maßnahme festgesetzt:

- a) In dem in der **Festsetzungsdetailkarte LB 19** mit **1** gekennzeichneten Bereich ist regelmäßig die aufkommende Armenische Brombeere zurückzudrängen (siehe hierzu 5.1.11.4).



B.3

Zweckbestimmung für Brachflächen

3. Zweckbestimmung für Brachflächen

- nicht festgesetzt -



B.4

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung



4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung werden bei den jeweils betroffenen Schutzgebieten/ Schutzobjekten im Festsetzungstext selbst integriert mit aufgeführt.

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

B.5

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele für die Landschaft werden die nachfolgend unter 5.1, 5.2, 5.3, 5.4 und 5.5 näher bezeichneten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt.

Die Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen soll auf freiwilliger Basis erfolgen.

Die Flächen, auf denen die einzelnen Maßnahmen durchgeführt werden sollen, ergeben sich aus der Festsetzungskarte II (Maßnahmenkarte) im Maßstab 1 : 10.000.

Bereiche mit vorhandenen externen Maßnahmenkonzepten (Fließgewässerkonzepte, Pflege- und Entwicklungspläne) sind in der Karte der Nachrichtlichen Darstellungen dargestellt.

Der Landschaftsplan hat gem. § 13 LNatSchG die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 BNatSchG und der Entwicklungsziele nach § 10 LNatSchG erforderlich sind.

Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,
2. Anlage von Gehölzstrukturen,
3. Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf die Dauer nicht mehr genutzt werden,
4. Entwicklung/Pflege von Wald.

Die oben genannten Festsetzungen werden bestimmten Grundstücksflächen zugeordnet. Soweit nicht Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen, werden in manchen Bereichen Festsetzungen einem abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden (sogenannte Korridore).

Es wird darauf hingewiesen, dass ebenfalls unter den Gliederungsziffern 2.1 und 2.4 bei einzelnen Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen Maßnahmen festgesetzt sind.

Gem. § 25 LNatSchG obliegt die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen im Regelfall den Unteren Naturschutzbehörden. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll einschließlich der Zuständigkeit zum Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen nach § 25 LNatSchG Absatz 2 Satz 1 auf den Landesbetrieb Wald und Holz NRW übertragen werden.

Sind andere Gemeinden, Gemeindeverbände oder Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebiets, so obliegt ihnen gemäß § 26 LNatSchG die Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Die Durchführung der im Landschaftsplan auf privateigenen Flächen festgesetzten Maßnahmen ist in den §§ 27 bis 29 LNatSchG geregelt.

Die Umsetzung aller in den Landschaftsplänen des Kreises Minden-Lübbecke aufgeführten Maßnahmen soll ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen. Es ist die Absicht des Kreises Minden-Lübbecke, mit den betroffenen Grundstückseigentümern hierüber einvernehmliche vertragliche Vereinbarungen, in denen auch ein Interessenausgleich geregelt ist, zu treffen.

Dafür eignet sich beispielsweise in hervorragender Weise das Kulturlandschaftsprogramm des Kreises. Im Rahmen dieses Programms erhalten Landwirte für verschiedene naturschutzverträgliche Wirtschaftsweisen und Maßnahmen Fördergelder durch Kreis, Land und EU. Inhalte sind z. B. eine extensive Grünlandnutzung, eine Extensivierung der Ackernutzung und vieles mehr.

Ausgenommen von der Freiwilligkeit sind Maßnahmen, mit denen rechtswidrige Zustände, wie z.B. Kompostablagerungen beseitigt werden sollen.

Sämtliche **Anpflanzungen** haben gemäß § 40 Absatz 4 BNatSchG mit gebietseigenen Gehölzen zu erfolgen. Der „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (siehe Veröffentlichungen vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) 2012) ist hierbei zu beachten.

Bei der **Gehölzauswahl** sind zukünftig der fortschreitende Klimawandel und die damit verbundene Dürre/Trockenheit aber auch der vermehrte Schädlingsbefall von Monokulturen zu berücksichtigen. Daher sollen ausschließlich Laubmischwälder bzw. Feldgehölze mit einem hohen Mischverhältnis angelegt werden. Dabei sollen vermehrt gebietsheimische, trockenheitsverträgliche Laubgehölze verwendet werden. Die immer wieder von verschiedenen Seiten geforderte Einbringung von trockenheitsverträglichen fremdländischen Gehölzen zum Erhalt von klimastabilen Wäldern wird aufgrund der noch nicht abschätzbaren Folgen für die heimische Flora und Fauna naturschutzfachlich kritisch gesehen. Generell sollte bei den, meist anthropogen hervorgerufenen, trockenen Standortverhältnissen (Entwässerung) vor Ort im ersten Schritt geprüft werden, inwieweit die Grundwasserverhältnisse durch die Entfernung von Entwässerungseinrichtungen verbessert werden können.

Bei der Gehölzauswahl im Rahmen von Pflanzungen von Hecken oder Feldgehölzen ist ein besonderes Augenmerk auf die Auswahl von Bienennährpflanzen wie Weide, Schlehe, Linde, Weißdorn und Schwarzdorn zu legen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Von diesen Vorgaben ausgenommen sind **Obstbaumpflanzungen**. Die Auswahl von Art und Sorte der festgesetzten Obstbaumpflanzungen soll den Eigentümern überlassen bleiben. Es sollten aber möglichst ältere hochstämmige Lokalsorten verwendet werden. Eine Tabelle der empfohlenen Sorten findet sich auf Seite 312 f. Streuobstwiesen sollten mindestens eine Größe von 0,5 ha haben. Nach Anlage einer Streuobstwiese sind in den ersten zehn Jahren jährlich Erziehungsschnitte vorzunehmen, danach regelmäßig, etwa in drei- bis fünfjährigem Abstand, Pflegeschnitte.

Für die Anpflanzungen sind in der Regel Jungpflanzen zu verwenden, bei Einzelbaum-, Allee- oder Baumreihenpflanzungen Heister oder Hochstämme. Bei sämtlichen Pflanzungen ist gebietseigenes Pflanzenmaterial zu verwenden.

Zur Erhaltung autochthoner Herkünfte sind nach Möglichkeit gerade bei Anpflanzungen von Weiden ortsnah geworbene Stecklinge zu verwenden.

Bei **Pflanzungen von Hecken** (bestehend aus Strauchgehölzen) oder Gehölzstreifen (bestehend sowohl aus Strauch- als auch aus Baumgehölzen) beträgt der Reihenabstand 1,50 m, der Pflanzenabstand in der Reihe ebenfalls 1,50 m. Hecken und Gehölzstreifen sollten in der Regel mindestens aus drei Reihen bestehen. Zu beiden Seiten der Hecke/des Gehölzstreifens ist ein Krautsaum von jeweils mindestens 1 m Breite zu entwickeln. Hecken sind abschnittsweise, jedoch nie mehr als 50 % der Gesamtlänge, alle 10 - 15 Jahre auf den Stock zu setzen. Überhälter sind bei dem „Auf-den-Stock-setzen“ alle 20 – 30 m zu erhalten. Kopfbäume sind im 5 - 10jährigen Abstand zu schneiteln.

Uferrandstreifen sollen eine Breite von mindestens 3 m aufweisen. Sofern nichts Genaueres in der Beschreibung der Einzelmaßnahme ausgesagt ist, sind die Uferstreifen entweder zu bepflanzen, als Sukzessionsfläche zu entwickeln, die ggf. periodisch gemäht wird, oder als extensive Wiese zu nutzen.

Die Pflanzung von **Ufergehölzen** wird entweder gruppenweise durchgeführt oder ganz unterlassen, um der natürlichen Sukzession Raum zu lassen.

Bei **Baumpflanzungen** beträgt der Abstand der Bäume zueinander 15 m, bei Kopfbäumen 5 m.

Nach der Pflanzung werden über einen Zeitraum von 5 Jahren:

- die Pflanzungen gegen Wildverbiss geschützt,

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- der Krautwuchs in den Pflanzflächen mechanisch niedrig gehalten.

Ausgefallene Pflanzen sind durch Neupflanzungen zu ersetzen. Bei Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen, die an Privatgrundstücke grenzen, sind die Abstände gemäß Nachbarschaftsrecht NRW zu beachten. Die ordnungsgemäße Pflege muss für die Zukunft gewährleistet sein.

Bei **Anlage von Wald** sind, sofern nicht an bestehende Waldbestände angeschlossen wird, stufige Waldränder mit Bäumen 2. Ordnung, Sträuchern und einem Krautsaum zu entwickeln. Darüber hinaus sind im Einzelnen die im „Waldbaukonzept Nordrhein-Westfalen – Empfehlungen für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung (siehe Veröffentlichungen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) 2021)“ gemachten Ausführungen zu beachten.

Pflanzungen sind vor Viehtritt und Wildverbiss zu **schützen**. Ausgefallene Pflanzen sind durch Neupflanzungen zu ersetzen. Der Fortbestand der Pflanzungen ist durch entsprechende Pflege zu sichern.

Für die Anpflanzungen sollen vorrangig Flächen im öffentlichen Eigentum in Anspruch genommen werden.

An Kreuzungen, Einmündungen und Zufahrten von Straßen dürfen durch Anpflanzungen keine Sichtbehinderungen entstehen.

An Wirtschaftswegen soll vorzugsweise einseitig gepflanzt werden, und zwar grundsätzlich auf der Süd- und Westseite, wenn nicht besondere Verhältnisse ein Abweichen erfordern. Ggf. ist im Kataster zu prüfen, ob genügend Platz vorhanden ist. Bei beengten Wegeverhältnissen sind Ausweichbuchten für den landwirtschaftlichen Verkehr freizuhalten.

Einseitige Pflanzungen an Wasserläufen werden generell auf der West- und Südseite angelegt, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Abweichung erfordern.

Die **extensive Grünlandnutzung** soll gemäß den Vorgaben des Kreiskulturlandschaftsprogramms erfolgen. Es ist eine möglichst weitgehende Extensivierung der Flächen anzustreben. Ob eine Beweidung oder die Nutzung als Mähwiese naturschutzfachlich sinnvoll ist, muss in jedem Einzelfall entschieden werden.

Artenschutzgewässer sind im Allgemeinen, sofern nicht anderslautende Angaben gemacht werden, in einer Größe von mindestens 500 m² anzulegen mit einer Tiefzone von mindestens 0,80 m und geschwungenen Uferlinien. Die Böschungen sind mit verschiedenen Neigungen zu versehen,

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

mindestens 70 % der Böschungen sollten eine Neigung > 1:8 haben. Der Erdaushub ist von der Fläche abzufahren, ein Einbringen von Tieren oder Pflanzen in und am Gewässer ist zu unterlassen. Ein Abstand von mindestens 30 m sollte zu benachbarten Acker- oder Waldflächen eingehalten werden.

Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von **Ackerrandstreifen** soll gemäß den Vorgaben des Kreiskulturlandschaftsprogrammes erfolgen. Es ist eine möglichst weitgehende Extensivierung anzustreben. Die Streifen sollten eine Breite zwischen 3 – 6 m aufweisen.

Bei der Realisierung sämtlicher Maßnahmen ist **Rücksicht** zu nehmen **auf Dränagen und deren Vorflut sowie auf Versorgungsleitungen einschließlich der jeweils notwendigen Schutzstreifen**. Die Vorgaben der entsprechenden Versorgungsunternehmen sind einzuhalten. Dementsprechend müssen Anpflanzungen, auch in den ausgewiesenen Korridoren, mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt werden, um Beeinträchtigungen vorhandener Leitungen zu verhindern.

In Maßnahmenbereichen, wo bei Erstellung des Landschaftsplanes bereits das Vorhandensein einer Leitung bekannt war, ist dies bei der betroffenen Maßnahme in den Erläuterungen vermerkt.

Auch **bereits vorhandene Hecken und Gehölzstreifen** sind entsprechend der oben gemachten Angaben zu pflegen. Aufgrund der Übersichtlichkeit des Maßnahmenkataloges wurden die konkreten Fälle im Plangebiet nicht gesondert beschrieben oder gekennzeichnet.

Neben konkret auf bestimmte Flurstücke bezogene Maßnahmen gibt es auch Bereiche, sogenannte „**Korridore**“, in denen ein allgemeiner Bedarf an zusätzlichen Strukturelementen beschrieben wird, eine Zuordnung zu Einzelflächen aber nicht sinnvoll ist. Dies erfolgte in solchen Bereichen, in denen zwar eine Anreicherung sinnvoll und erstrebenswert ist, wo aber die Platzierung dieser Maßnahmen nicht entscheidend ist.

Im Plangebiet ist die **Waldvermehrung** nach Vorgabe der Biotopverbundplanung des LANUV voranzutreiben. Insbesondere ist ein Waldbiotopverbund entlang des rechten Weserufers zwischen den beiden großen Wäldern außerhalb des Landschaftsplangebietes (Heisterholz und Wiehengebirge) anzustreben. Hierfür bieten sich insbesondere der Ausbau und die Verbesserung schon in Ansätzen bestehender Trittsteine und Korridore, wie etwa die Bereiche entlang des Weserhanges an. Waldentwicklung ist insbesondere dort ökologisch sinnvoll, wo bestehende Waldflächen vergrößert werden können, um einer größeren Anzahl waldbewohnender Tierarten Lebensraum zu bieten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Ebenso ist sie dort besonders sinnvoll, wo kleine Einzelbestände dadurch vernetzt werden können.

Das **Maßnahmenkonzept des Landschaftsplanes soll ebenfalls als Grundlage und Hilfestellung für zukünftige Kompensationsmaßnahmen** im Rahmen von Bauvorhaben, Bebauungsplänen und weiteren Eingriffen in Natur und Landschaft dienen. Oftmals ist es für Vorhabenträger oder Städte und Gemeinden schwierig, geeignete Flächen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen festzulegen. Durch diese Maßnahmenplanung wird ein abgestimmtes Gesamtkonzept für das Plangebiet „Minden“ vorgelegt, in dem Flächen aufgezeigt werden, deren ökologische Aufwertung naturschutzfachlich besonders sinnvoll und erwünscht ist. Als Kompensationsmaßnahmen sind natürlich nicht nur die konkret auf Einzelflächen geplanten Maßnahmen denkbar, auch die Korridore stellen geeignete Suchräume dar.

Zusätzlich ist bei der Umsetzung von Maßnahmen folgendes zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten **kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde** (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Des Weiteren ist die genannte LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Bielefeld vorab einzuschalten, wenn in Bereichen von vorhandenen **Bodendenkmälern** Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Diese sind auf der Karte der Nachrichtlichen Darstellungen eingezeichnet. Zusätzlich ist die o.g. Außenstelle einzuschalten, wenn an weiteren Stellen im Plangebiet Maßnahmen durchgeführt werden sollen, die mit Bodeneingriffen einhergehen, die unter die Ackerkrume reichen (und in der Regel 30-40 cm Tiefe übertreffen), weil es im Landschaftsplangebiet eine Fülle von vermuteten Bodendenkmälern gibt.

Maßnahmen im Nahbereich der **Bundeswasserstraßen** „Weser“, „Mittellandkanal“ und weiterer Kanäle sind vor der Durchführung mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung abzustimmen, um Beeinträchtigungen der Bundeswasserstraßen und deren ordnungsgemäßen Nutzung zu vermeiden.

Im Landschaftsplangebiet können **Kampfmittelbelastungen** nicht ausgeschlossen werden, weil Minden im 2. Weltkrieg das Ziel von Luftangriffen gewesen ist. Bei sämtlichen

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Erdarbeiten sind die Vorgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) zu beachten, Vor geplanten Erdeingriffen, die tiefer als 0,8 m reichen, sind Kampfmittelerkundungsmaßnahmen (Luftbildrecherche durch die KBD) erforderlich.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

**5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher
Lebensräume**

Für die nachfolgend unter Nr. 5.1.1 bis 5.1.17 bezeichneten
Flächen wird festgesetzt:

5.1.1 Anlage, Pflege und Ergänzung einer Allee/Baumreihe

Hierbei handelt es sich um die Flächen 5.1.1.1 bis 5.1.1.8

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 13 (1) Nr. 1
LNatSchG.

„Alleen [und Baumreihen] sind von einmaliger
landschaftlicher Schönheit und eine Bereicherung für
Mensch und Natur. Keine gleicht der anderen. Alleen [und
Baumreihen] spenden Schatten an Tagen mit viel
Sonnenschein. Ihre Laubdächer erzeugen ein eigenes
Kleinklima und sind selbst kleine Biotope. Sie sind
Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen. Alleen-Bäume
filtern Staub und Schadstoffe aus der Luft, dämpfen den
Straßenlärm und produzieren Sauerstoff. Sie sind als
Kohlendioxidumwandler wichtig für den Klimaschutz.
Alleen [und Baumreihen] ziehen sich wie grüne Adern
durch Städte und Landschaften und stärken die Vielfalt und
Schönheit der Lebensräume. Alleen [und Baumreihen] sind
Heimat und Lebensqualität, die wir auch für künftige
Generationen erhalten müssen.“ (MINISTERIUM FÜR UMWELT,
NATURSCHUTZ UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-
WESTFALEN 2022)

In den vorhandenen Alleen und Baumreihen sind im Laufe
der Zeit einige Bäume ausgefallen. Diese Bäume sind zu
ersetzen. Hierfür ist die bestehende
Baumartenzusammensetzung zu beachten. Es dürfen nur
gebietsheimische Bäume Verwendung finden.

In einigen Bereichen ist die Verlängerung bzw. die
Neuanlage von Alleen bzw. Baumreihen vorgesehen.
Hierfür ist ebenfalls die bestehende
Baumartenzusammensetzung zu beachten. Es dürfen nur
gebietsheimische bzw. bei Neuanlage auch
standorttypische Bäume Verwendung finden.

Bei Verlängerung und Neuanlage von Alleen und
Baumreihen sind die einschlägigen Sicherheitsvorgaben
für Straßen zu beachten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.1.1

Ergänzung und Erweiterung Allee Düpestraße (Gemarkung Todtenhausen, Flur 7, Flurstück 132 sowie Flur 9 Flurstück 206) Es handelt sich um die gesetzlich geschützte Allee AL-MI-09003 (s. nachrichtliche Darstellungen).

5.1.1.2

Erweiterung und Ergänzung und Pflege der Kopfbaumallee mit Begleitgehölzen am Schinkenkamp (Gemarkung Todtenhausen, Flur 8, Flurstück 130) Der bereits komplett von Gehölzen gesäumte Abschnitt befindet sich in einem leichten Geländeeinschnitt. Hier steht die einzige im Kreisgebiet bekannte Kopfweidenallee sowie in zweiter Reihe sonstige, jüngere Laubgehölze. Lücken in den Kopfbaumreihen sind durch neue Weiden, die ebenfalls als Kopfbäume zu pflegen sind, zu ergänzen. Zudem ist die Allee nach Norden zu erweitern.

5.1.1.3

Ergänzung Lindenallee Graßhoffstraße (Gemarkung Todtenhausen, Flur 10, Flurstück 509) Es handelt sich um die gesetzlich geschützte Allee AL-MI-0020 (s. nachrichtliche Darstellungen).
Die Fläche ist ein geschützter Landschaftsbestandteil (LB 11).

5.1.1.4

- entfallen –

5.1.1.5

Ergänzung Allee am Kreisradweg (Gemarkung Stemmer, Flur 3, Flurstück 529, Gemarkung Kutenhausen, Flur 6, Flurstücke 153, 189, 191, 193, 194, 197, 199, 200, 202, 203, 205, 210, 334) Teilbereich sind die gesetzlich geschützte Alleen AL-MI-0029 sowie AL-MI-0166 (s. nachrichtliche Darstellungen).
Die Fläche ist ein geschützter Landschaftsbestandteil (LB 8).

5.1.1.6

Ergänzung und Erweiterung Baumreihen Lange Plaß (Gemarkung Päpinghausen, Flur 4, Flurstück 41).

5.1.1.7

Neuanlage Baumreihe hinter der östlichen Bebauung an der Straße „Hinter dem Ort“ (Gemarkung Aminghausen, Flur 2, Flurstück 134) Die Maßnahme stammt aus dem Dorferneuerungskonzept. Die Baumreihe soll der Eingrünung des Ortsrandes dienen.

5.1.1.8

Neuanlage Baumreihe aus vier Stieleichen (Gemarkung Aminghausen, Flur 2, Flurstück 344) Die Maßnahme stammt aus dem Dorferneuerungskonzept. Die Pflanzung soll die Aue der Schnedicke zu der höher gelegenen Ackerfläche optisch abgrenzen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.1.9

Ergänzung der Roteichenreihe (Gemarkung Hahlen, Flur 7, Es handelt sich um das LB 2. Flurstück 66).

5.1.2 Anlage, Erhaltung und Pflege von Obstgehölzen

Hierbei handelt es sich um die Flächen 5.1.2.1 bis 5.1.2.11

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 13 (1) Nr. 1 LNatSchG.

Obstgehölze dienen nicht nur der Obstproduktion für den Menschen; ihre Blüten, Blätter und Früchte dienen zahlreichen Tieren als Nahrung. Ältere Obstbäume bieten zudem eine Fortpflanzungsstätte unter anderem für Fledermäuse und höhlenbrütende Vogelarten.

In den vorhandenen Obstwiesen sind im Laufe der Zeit einige Obstbäume ausgefallen. In diesen sind die fehlenden Bäume zu ersetzen. Hierfür sind regionaltypische, alte Obstsorten zu verwenden (s. Seite 312 f.).

In einigen Bereichen ist die Verlängerung bzw. die Neuanlage von Obstgehölzen vorgesehen. Dieses sind i.d.R. Obstbaumalleen oder -reihen. Hierfür sind ebenfalls regionaltypische, alte Obstsorten zu verwenden (s. Seite 312 f.).

Damit Obstbäume regelmäßig einen guten Ertrag liefern und nicht schnell überaltern sind alle 3 bis 5 Jahre Pflegeschnitte durchzuführen. Bei Jungbäumen ist ein jährlicher Erziehungschnitt bis zum 10. Standjahr erforderlich.

Bei den Obstwiesen ist neben der Pflege und dem Nachpflanzen der Bäume eine regelmäßige Pflege des Grünlandes wichtig. Die Wiesen sind daher 1- bis 2-mal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Bei einer Beweidung der Fläche sind die Obstbäume mit einem Verbissschutz zu versehen.

5.1.2.1

Erhaltung und Pflege einer Streuobstwiese nördlich der Straße „Auf der Brake“ (Gemarkung Todtenhausen, Flur 7, Flurstück 251)

5.1.2.2

Erhaltung und Pflege einer Streuobstwiese am Rhien an der Straße „An Becks Dannen“ (Gemarkung Stemmer, Flur 3, Flurstück 422 und 423)

Die Streuobstwiese besteht aus zwei Teilstücken. Sie unterscheiden sich deutlich im Pflanzabstand der vorhandenen Bäume.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.2.3

Erhaltung und Pflege einer Obstbaumreihe an der Straße „Schwarze Brede“ (Gemarkung Todtenhausen, Flur 5, Flurstück 287)

5.1.2.4

Erhaltung und Pflege einer Streuobstwiese südlich der Straße „Schwarze Brede“ (Gemarkung Todtenhausen, Flur 5, Flurstück 228/120) Die Streuobstwiese befindet sich im Naturschutzgebiet N 2.

5.1.2.5

Erhaltung und Pflege einer Streuobstwiese östlich von Wietersheim (Gemarkung Wietersheim, Flur 7, Flurstück 16/1)

5.1.2.6

Erhaltung und Pflege einer Streuobstwiese östlich von Wietersheim (Gemarkung Wietersheim, Flur 7, Flurstück 156)

5.1.2.7

Ergänzung, Erhaltung und Pflege einer Streuobstwiese im Schlöhnfeld (Gemarkung Wietersheim, Flur 6, Flurstück 118/35)

5.1.2.8

Erhaltung und Pflege einer Streuobstwiese an der Straße „Schönenbusch“ (Gemarkung Stemmer, Flur 3, Flurstück 87)

5.1.2.9

Erhaltung und Pflege einer Streuobstwiese am Nordrand von Leteln (Gemarkung Leteln, Flur 1, Flurstück 214)

5.1.2.10

- entfallen -

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.3 Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Stillgewässern

Hierbei handelt es sich um die Flächen 5.1.3.1 bis 5.1.3.15.

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 13 (1) Nr. 1 LNatSchG.

Im Gebiet des Landschaftsplans befinden sich temporäre und dauerhafte Stillgewässer. Unter diese Kategorie gehören auch Altarme und Flutmulden.

Diese Stillgewässer sind zu erhalten und zu fördern. Hierfür sind im Rahmen von gesonderten Pflegekonzepten auf das jeweilige Stillgewässer abgestimmte Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen.

Während die großen Abgrabungsgewässer vornehmlich dem Angelsport dienen, sind vor allem die kleinen, tlw. temporären Kleingewässer wichtige Fortpflanzungsstätten und Lebensraum von Amphibien und Libellen.

Als Fortpflanzungsgewässer für Amphibien und Libellen eignen sich Stillgewässer folgender Ausprägung:

- gut besonnte Stillgewässer unterschiedlicher Größe, und unterschiedlicher Tiefe
- Gewässer auch mit extrem flachen Bereichen und Austrocknung im Spätsommer (Tümpel), weil hierdurch u. a. eine Fischbesiedlung ausgeschlossen wird
- hohe Wassertemperaturen (kein Zufluss von kühlem Wasser)
- zumindest fischarm, besser fischfrei
- Schwimmblatt- und gut ausgebildete Unterwasservegetation und / oder reich strukturierte Gewässerböden mit Totholz, Steinen, etc. als Versteckmöglichkeit vor Fressfeinden
- wasserüberragende und uferbewachsende Strukturen (Röhrichte)
- von Wiesen- und Weideland umgeben (geringe Beeinflussung durch Düngemittel)
- Nähe zum Landlebensraum

5.1.3.1

Gartenteich südlich „Weg nach Petershagen“ (Gemarkung Stemmer, Flur 2, Flurstück 64)

Vermutlich Amphibienfortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang mit Amphibienkorridor „Bereich „Zur Großenheide““ (siehe auch 5.3.3.1)

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.3.2

stehendes Kleingewässer an der Haselbeke (Gemarkung Todtenhausen, Flur 9, Flurstück 284/132) Es handelt sich um das gesetzlich geschützte Biotop BT-MI-00006 (s. nachrichtliche Darstellungen).

5.1.3.3

stehendes Kleingewässer am „Voßloch“ (Gemarkung Todtenhausen, Flur 9, Flurstück 472) Es handelt sich um das gesetzlich geschützte Biotop BT-MI-00007 (s. nachrichtliche Darstellungen).

5.1.3.4

Abgrabungsgewässer, westliches Gewässer zwischen den Straßen „Lohbusch“ und „Ringkuhle“ (Gemarkung Leteln, Flur 1, Flurstücke 45, 171, 182) Die fischereiliche Nutzung bleibt unberührt.

5.1.3.5

Abgrabungsgewässer, östliches Gewässer zwischen den Straßen „Lohbusch“ und „Ringkuhle“ (Gemarkung Leteln, Flur 1, Flurstücke 201/108, 104/2, 104/3, 250, 252) Die fischereiliche Nutzung bleibt unberührt.

5.1.3.6

stehendes Kleingewässer nördlich der Straße „Ringkuhle“ (Gemarkung Leteln, Flur 1, Flurstücke 154, 252) Es handelt sich um das gesetzlich geschützte Biotop BT-MI-00016 (s. nachrichtliche Darstellungen).

5.1.3.7

Abgrabungsgewässer, westliches Gewässer zwischen den Straßen Ringkuhle und Sandweg (Gemarkung Leteln, Flur 3, Flurstücke 25/1, 299, 300, 368/26) Die fischereiliche Nutzung bleibt unberührt.

5.1.3.8

Abgrabungsgewässer, östliches Gewässer zwischen den Straßen Ringkuhle und Sandweg (Gemarkung Aminghausen, Flur 1, Flurstücke 160, 161, 196/96, 195/96, 160/96) Die fischereiliche Nutzung bleibt unberührt.

5.1.3.9

Abgrabungsgewässer zwischen den Straßen „Sandweg“ und „Bohnort“ (Gemarkung Aminghausen, Flur 1, Flurstücke 92) Die fischereiliche Nutzung bleibt unberührt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.3.10

Flutmulde am Letelner Weserufer (Gemarkung Leteln, Flur 3, Flurstücke 242, 243, 155, 209, 887)

Es handelt sich um das gesetzlich geschützte Biotop BT-MI-00014 (s. nachrichtliche Darstellungen).

Die Flutmulde liegt im Naturdenkmal ND 6.

Die Flutmulden sind aktuell so gestaltet, dass bei Niedrigwasser Gewässerabschnitte von der Weser abgebunden werden, was für die dort bei höheren Wasserständen eingespülten Arten/Organismen zur Falle werden kann. Hier sind Vertiefungsmaßnahmen dringend erforderlich.

5.1.3.11

Teich südlich der Straße „Aminghauser Heide“ (Gemarkung Leteln, Flur 4, Flurstücke 8/30, 183, 190, 8/20, 8/19, 169, 84)

Die fischereiliche Nutzung bleibt unberührt.

5.1.3.12

verlandeter Teich südlich des Grundbachs in der Röhnhorst (Gemarkung Hahlen, Flur 4, Flurstück 91)

Ehemaliges Laubfroschvorkommen im räumlichen Zusammenhang mit Amphibienkorridor „Grundbach“ (siehe auch 5.3.3.4)

5.1.3.13

stehendes Kleingewässer am Standrand an der Grenze nach Hartum (Gemarkung Hahlen, Flur 7, Flurstück 177)

Das Kleingewässer liegt im LB 1 und ist Teil der Kompensationsfläche MI-HN-6.

5.1.3.14

stehendes Kleingewässer an der Weser direkt nördlich des Mittellandkanals (Gemarkung Minden, Flur 8, Flurstück 36)

Das Kleingewässer liegt im N 3.

5.1.3.15

stehendes Kleingewässer an der Weser direkt nördlich des Mittellandkanals (Gemarkung Minden, Flur 8, Flurstück 36)

Das Kleingewässer liegt im N 3..

5.1.4 Erhalt von Brachflächen

Hierbei handelt es sich um die Flächen 5.1.4.1. bis 5.1.4.2

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 13 (1) Nr. 1 LNatSchG.

Brachflächen erfüllen vielfältige Funktionen. In den heutzutage meist ausgeräumten Agrarlandschaften stellen sie sowohl einen wichtigen Rückzugsraum als auch Nahrungsquelle für zahlreiche Pflanzenarten und an den Lebensraum gebundene Tierarten dar. Sie erfüllen zudem

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

für viele Tierarten eine wichtige Funktion als Fortpflanzungsstätte in der Kulturlandschaft.

Die Brachen sind in der Brut- und Setzzeit (April bis Juli) nicht zu befahren oder anderweitig zu nutzen. Bei der Pflege mehrjähriger Brachen wird eine Staffelmahd angestrebt, um fortwährend Strukturen für Wildtiere zu belassen.

5.1.4.1

Brache südlich angrenzend an die Haselbeke (Gemarkung Todtenhausen, Flur 8, Flurstück 491, 614)

Es handelt sich um das gesetzlich geschützte Biotop BT-MI-00010 (s. nachrichtliche Darstellungen).

5.1.4.2

Brache südlich „Auf der Heide“ (Gemarkung Wietersheim, Flur 4, Flurstück 49)

Die Brache ist Teil des LB 15.

5.1.5 Erhalt der Saatkrähenkolonie

Hierbei handelt es sich um die Flächen 5.1.5.1 bis 5.1.5.2

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 13 (1) Nr. 1 LNatSchG

Auf dem Nordfriedhof und auf dem Franzosenfriedhof befindet sich jeweils eine Kolonie der besonders geschützten Vogelart Saatkrähe (*Corvus frugilegus*). Diese Kolonien sind in ihrem Bestand zu erhalten. Da die Art hohe Laubbäume (z. B. Buchen, Eichen, Pappeln) als Neststandort bevorzugt, ist der vorhandene Altbaumbestand, insbesondere die Bäume mit bereits vorhandenen Nestern, zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

Im Stadtgebiet gibt es weitere Koloniestandorte, diese befinden sich aber im Innenbereich und können daher von dem Landschaftsplan nicht erfasst werden.

5.1.5.1

Saatkrähenkolonie Franzosenfriedhof (Gemarkung Stemmer, Flur 11, Flurstück 847)

5.1.5.2

Saatkrähenkolonie Nordfriedhof (Gemarkung Minden, Flur 6, Flurstück 7, 249, 308)

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.6 Umwandlung in Extensivgrünland

Hierbei handelt es sich um die Flächen 5.1.6.1 bis 5.1.6.4.

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 13 (1) Nr. 1 LNatSchG.

Die Ackerflächen sind in Grünland umzuwandeln und extensiv zu nutzen/zu pflegen. Für die Neuanlage von Grünland ist ausschließlich Regiosaatgut der Ursprungsgebiete 1 (Nordwestdeutsches Tiefland) oder 2 (Westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland) zu verwenden.

Das Grünland wird im Plangebiet häufig nicht mehr extensiv bewirtschaftet. Insgesamt weisen jedoch alle Standorte ein gutes Entwicklungspotenzial auf, das durch eine Rückführung auf ein geringes Bewirtschaftungsniveau (Extensivierung) erschlossen werden kann. Wo es möglich ist, werden ein- bis zweischürige Mähwiesen angestrebt. Andernorts kann auch eine Beweidung der Grünlandflächen mit möglichst wenigen Tieren, bis zu maximal 4 Großvieheinheiten je ha, angestrebt werden.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen eignen sich insbesondere Verträge im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Minden-Lübbecke.

5.1.6.1

Fläche südlich der Ortschaft Wietersheim an der Schnedicke (Gemarkung Wietersheim, Flur 6, Flurstück 216)

Es handelt sich um eine Ackerfläche im Auenbereich der Schnedicke. Die Fläche ist im Regionalplanentwurf als zukünftige Abgrabungsfläche vorgesehen. Solange diese Planung nicht umgesetzt ist, ist eine Entwicklung als Extensivgrünland anzustreben.

5.1.6.2

Fläche nördlich der Kläranlage Leteln (Gemarkung Wietersheim, Flur 6, Flurstück 267)

Es handelt sich um eine Ackerfläche die ohne Zusammenhang mit anderen landwirtschaftlichen Flächen in das N 4 hineinragt.

5.1.6.3

Fläche südwestlich der Schwarzen Brede in Kutenhausen (Gemarkung Kutenhausen, Flur 7, Flurstück 50)

Es handelt sich um die einzige Ackerfläche im N 2.

5.1.6.4

Flächen nordöstlich der Kläranlage Leteln (Gemarkung Wietersheim, Flur 6, Flurstücke 24/2, 94/24, 215)

Es handelt sich um kleine Flächen mit Ackerstatus im N 4.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.7 Extensive Beweidung

Hierbei handelt es sich um die Fläche 5.1.7.1 an der Weser nördlich des Mittellandkanals (Gemarkung Minden, Flur 6, Flurstücke 1, 49, 50, 52, 53, 58, 59, 64, 65, 70, 71)

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 13 (1) Nr. 1 LNatSchG.

Die Fläche befindet sich im N 3 und wurde als Ökokonto angelegt. Sie ist extensiv zu beweiden, um eine Verbuschung zu verhindern und den vorhandenen Strukturreichtum aufrechtzuerhalten.

5.1.8 Extensive Grünlandnutzung

Hierbei handelt es sich um die Flächen 5.1.8.1 bis 5.1.8.8.

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 13 (1) Nr. 1 LNatSchG.

Das Grünland wird im Plangebiet häufig nicht mehr extensiv bewirtschaftet. Insgesamt weisen jedoch alle Standorte ein gutes Entwicklungspotenzial auf, das durch eine Rückführung auf ein geringes Bewirtschaftungsniveau (Extensivierung) erschlossen werden kann. Wo es möglich ist, werden zweischürige (bis dreischürige) Mähwiesen angestrebt. Andernorts kann auch eine Beweidung der Grünlandflächen mit möglichst wenigen Tieren, bis zu maximal 4 Großvieheinheiten je ha, angestrebt werden.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen eignen sich insbesondere Verträge im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Minden-Lübbecke.

5.1.8.1

Grünland nördlich der Straße „Schöltheide“ umgeben von Hecken (Gemarkung Todtenhausen, Flur 9, Flurstück 105)

Das Grünland ist Teil des LB 10.

5.1.8.2

Grünland südlich „Auf der Heide“ (Gemarkung Wietersheim, Flur 4, Flurstück 62)

Das Grünland ist Teil des LB 15.

5.1.8.3

Grünland am Stadtrand an der Grenze nach Hartum (Gemarkung Hahlen, Flur 7, Flurstück 177)

Das Grünland liegt im LB 1 und ist Teil der Kompensationsfläche MI-HN-6.

5.1.8.4

Grünland an der Weser direkt nördlich Mittellandkanal (Gemarkung Minden, Flur 6, Flurstück 73 sowie Flur 8, Flurstück 32)

Das Grünland befindet sich im N 3.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.8.5

Grünland an der Weser direkt nördlich Mittellandkanal Das Grünland befindet sich im N 3.
(Gemarkung Minden, Flur 8, Flurstücke 397, 398)

5.1.8.6

- entfallen -

5.1.8.7

Grünland bei Wietersheim an der Weser (Gemarkung Das Grünland befindet sich zum Teil im N 4.
Wietersheim, Flur 6, Flurstücke 174/58, 238, 240, 255)

5.1.8.8

Grünland direkt südlich der Schnedicke, westlich der Langen Das Grünland befindet sich im N 4.
Straße im Süden Wietersheims (Gemarkung Wietersheim, Flur
6, Flurstück 194, 195, 244)

5.1.9

-entfallen –

5.1.10 Entfernung der Weihnachtsbaumkultur

Hierbei handelt es sich um die Flächen 5.1.10.1 bis 5.1.10.2.

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 13 (1) Nr. 1 LNatSchG.

Weihnachtsbäume bzw. Nadelbäume sind keine standorttypischen Gehölze auf Auenstandorten (Gley). Daher sind diese Kulturen sukzessive zu entfernen. An ihrer Stelle sind Extensivgrünland (siehe hierzu 5.1.6), eine Streuobstwiese (siehe 5.1.2) oder Feldgehölze mit gebietseigenen, standorttypischen Laubbäumen zu entwickeln.

5.1.10.1

Weihnachtsbaumkultur an der Haselbeke (Gemarkung
Todtenhausen, Flur 5, Flurstück 195/6)

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.10.2

Weihnachtsbaumkultur südlich der Straße „Schwarze Brede“ Die Weihnachtsbaumkultur befindet sich im N 2.
(Gemarkung Todtenhausen, Flur 5, Flurstück 226/117)

5.1.11 Entfernung von Neophyten/Neozoen

Hierbei handelt es sich um die Flächen 5.1.11.1 bis 5.1.11.4.

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 13 (1) Nr. 1 LNatSchG.

Neophyten und Neozoen sind eingewanderte, meist ausbreitungsfreudige und konkurrenzstarke Pflanzen- bzw. Tierarten, die die einheimischen Pflanzen- und Tierarten stark bedrängen oder gar ausrotten können. Daher sind Vorkommen solcher Arten regelmäßig zu entnehmen, um die heimische Tier- und Pflanzenwelt aufrechtzuerhalten.

5.1.11.1

Regelmäßiges Zurückdrängen vom Japanischen Staudenknöterich (*Fallopia japonica*) im Grünzug nördlich des Nordfriedhofs (Gemarkung Minden, Flur 5, Flurstücke 232, 459, 783) Die Fläche befindet sich im LB 7.

5.1.11.2

Regelmäßige Entnahme von Schwarzmaulgrundel (*Neogobius melanostomus*) und Amerikanischen Flusskrebs (*Faxonius limosus*) im Ökopolder an der Weser nördlich des Mittellandkanals (Gemarkung Minden, Flur 6, Flurstücke 50, 52, 53, 58, 59, 64, 65, 70) Das Gewässer ist Teil des N 3.

5.1.11.3

Regelmäßiges Zurückdrängen des Essigbaums (*Rhus typhina*) auf einer ehemaligen Deponiefläche zwischen „Teichstraße“ und „Auf dem Brink“ (Gemarkung Leteln, Flur 4, Flurstück 141) Die Fläche ist das LB 16.

5.1.11.4

Regelmäßiges Zurückdrängen der Armenischen Brombeere (*Rubus armeniacus*) in der Hecke westl. der Straße „Notthorn“ (Gemarkung Meißen, Flur 7, Flurstück 216) Die Hecke ist das LB 19.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

**5.1.12 Entfernung von anthropogenen Elementen/
Ablagerungen**

Hierbei handelt es sich um die Flächen 5.1.12.1 bis 5.1.12.8

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 13 (1) Nr. 1 LNatSchG.

Im Plangebiet sind eine Reihe von anthropogenen Ablagerungen bzw. Elementen vorhanden. Diese sind einmalig oder regelmäßig zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

5.1.12.1

Regelmäßige Entfernung von Müll sowie Abrücken des Werbeschildes von dem Baumstamm an der Birkenreihe neben dem Parkplatz der ehemaligen Gaststätte „Graßhoff“ (Gemarkung Todtenhausen, Flur 8, Flurstück 583)

Die Birkenreihe ist das LB 12.

5.1.12.2

Entfernung des Bodenlagers neben der Straße „Herrenteich“ (Gemarkung Kutenhausen, Flur 6, Flurstück 11/2)

Die Fläche befindet sich im N 2.

5.1.12.3

Entfernung des Wildschutzzaunes (Gemarkung Wietersheim, Flur 5, Flurstück 84)

Die umzäunte Fläche ist das LB 13.

5.1.12.4

Entfernung eines Komposthaufens im Wald südlich des Friller Osterbaches (Gemarkung Wietersheim, Flur 5, Flurstück 208/22)

Die Fläche befindet sich im LB 14.

5.1.12.5

Entfernung einer Gebäuderuine im Wald an der Schnedicke (Gemarkung Aminghausen, Flur 1, Flurstück 176/25)

5.1.12.6

Entfernung einer Industriebrache zwischen den Teichen „Muttkuhle“ (Gemarkung Leteln, Flur 1, Flurstück 180, 181)

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.12.7

Entfernung des Zaunes am Rande des Grünstreifens südlich Minderheide (Gemarkung Stemmer, Flur 11, Flurstück 848, 849, 1004)

Der Zaun befindet sich teilweise im LB 5.

5.1.12.8

Regelmäßige Entfernung von (angespültem) Müll am Letelner Weserufer (Gemarkung Leteln, Flur 3, Flurstück 155, 209, 242, 243, 887)

Die Fläche ist das ND 6.

5.1.12.9

Entfernung eines Komposthaufens und von Erdaufschüttungen (Gemarkung Dankersen, Flur 4, Flurstück 151, 152)

Die Stelle befindet sich im LB 17.

An der Stelle der Ablagerungen sind zukünftig standortheimische Laubgehölze zu entwickeln.

Bei der Entwicklung von standortheimischen Gehölzen wird die Naturverjüngung bevorzugt, da so die autochthonen Gehölze gefördert werden. Sollten die Bereiche angepflanzt werden, so sind nur gebietseigene, standorttypische Laubbäume zu verwenden.

Die Festsetzung entspricht den Festsetzungen des B-Plans Nr. 782.

5.1.13 Anlage und Pflege von Uferstreifen

Hierbei handelt es sich um die Flächen 5.1.13.1 bis 5.1.13.4.

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 13 (1) Nr. 1 LNatSchG.

Je nach Gewässerbreite, Gewässertyp, Gewässerdynamik und den örtlichen Gegebenheiten werden an schmalen Gewässern auf jeder Uferseite 5 m Breite und an Gräben je Uferseite 3 m Breite, angestrebt. Die Uferstreifen sind durch Verzicht auf Düngung bzw. Beweidung mit nicht mehr als 2 GVE/ha und Verzicht auf Biozideinsatz extensiv zu bewirtschaften. In Teilbereichen kann eine vollständige Nutzungsaufgabe mit freier Sukzession zur Gehölzentwicklung oder eine Pflege im mehrjährigen Abstand sinnvoll sein. Bei ausreichender Breite der Uferstreifen und dem Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit dem Eigentümer und den Nutzern können die Uferstreifen im Sinne von Gewässerentwicklungskorridoren auch für eine im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie gewünschte eigendynamische Gewässerentwicklung genutzt werden. Diese kann z. B. durch das Entfernen von ggf. vorhandenen

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Uferbefestigungen und den Einbau von Strömungslenkern in das Gewässer initiiert werden. Angestrebt werden Vereinbarungen zur Zäunung der Ufer unter Verwendung von Pumptränken. Sobald Grünland in den Uferstreifen brach fällt, ist es extensiv zu bewirtschaften, zu pflegen oder natürlich zu Gehölzsäumen zu entwickeln. Weiterhin wird angestrebt, die Ackernutzung in den Gewässerrandstreifen zu beenden und sie einer extensiven Grünlandnutzung zuzuführen, zu pflegen oder natürlich zu entwickeln. Uferstrandstreifen können je nach den örtlichen Verhältnissen auf Teilflächen auch mit autochthonen Gehölzen bepflanzt werden.

Die Schaffung und Entwicklung fließgewässerbegleitender Uferstreifen bildet einen zentralen Beitrag zur Verbesserung der Gewässerstruktur und der biologischen Gewässergüte. Damit trägt die Maßnahme unmittelbar zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie bei, die einen guten ökologischen Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial der Fließgewässer zum Ziel hat.

Die Einrichtung von Uferstreifen dient primär

- der Förderung einer eigendynamischen Entwicklung der Fließgewässer in Abhängigkeit von deren weiterer Unterhaltung und damit der Förderung naturnaher Strukturen im Bereich der Sohle und des Ufers;
- der Verringerung diffuser und gewässerbeeinträchtigender Stoffeinträge, insbesondere im Falle einer angrenzenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung;
- der Verbesserung der chemisch-physikalischen Gewässerqualität durch Beschattung des Wasserkörpers bei einer Entwicklung zu uferbegleitenden Auen-Galeriewäldern;
- der Förderung naturnaher Uferzonen und der dort vorkommenden naturnahen typischen Lebensräume und Lebensgemeinschaften der Bach- und Flussauen;
- der Förderung der Biotopverbundfunktionen der jeweiligen Fließgewässeraue;
- der Förderung der Landschaftsbildqualität durch Betonung der Lage und des Verlaufs des Fließgewässers in der Aue.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.13.1

Uferrandstreifen in Stemmer (Gemarkung Stemmer, Flur 8, Flurstücke 122, 180; Flur 3, Flurstücke 247, 248, 7, 6, 5, 342, 343, 160, 315/191, 450; Flur 4, Flurstücke 77, 93, 92, 79, 44

Maßnahmen am Westrand des Festsetzungsbereiches, in der Nähe der Petershäger Grenze sind mit der Avacon Netz GmbH einvernehmlich abzustimmen, da in diesem Bereich die Fernmeldekabel EF 206011 und EF 206012 verlaufen. Die Vorgaben für die Schutzstreifen sind zu beachten.

5.1.13.2

Uferrandstreifen an einem Gewässer südsüdwestlich von Stemmer (Gemarkung Stemmer, Flur 8, Flurstücke 184/80, 171, 185/83, 183/76, 182/75, 129; Flur 7, Flurstück 107/74; Flur 6, Flurstücke 4, 5, 6, 7, 247/8, 248/10, 249/10, 286/176, 250/13, 175, 150, 174, 296; Flur 11, Flurstücke 232, 233; Flur 9, Flurstück 137/72)

In den Bereichen, in denen an den Bach beidseitig Äcker angrenzen, sind Uferrandstreifen beidseitig anzulegen.

Das Gewässer verläuft später, außerhalb des Landschaftsplanes, an der Grenze des NSG „Piewitzfeld“.

Maßnahmen im Grenzbereich zu Hille sind mit der Avacon Netz GmbH einvernehmlich abzustimmen, da in diesem Bereich die Fernmeldekabel EF206011 und EF206012 verlaufen. Die Vorgaben für die Schutzstreifen sind zu beachten.

Ebenfalls sind Maßnahmen am Westrand des Festsetzungsbereiches, in der Nähe der Petershäger Grenze, mit der TenneT TSO GmbH einvernehmlich abzustimmen, da hier die 380 kV-Leitung Ovenstädt-Eickum verläuft. Die Vorgaben für den Schutzstreifen sind zu beachten.

5.1.13.3

Uferrandstreifen am Mindener Osterbach kurz vor der Mündung in die Weser (Gemarkung Minden, Flur 46, Flurstücke 23, 42, 45, 54, 55)

5.1.13.4

Uferrandstreifen am Grundbach südlich des Mittellandkanals, südlich der Bebauung (Gemarkung Minden, Flur 26, Flurstücke 44, 108, 109, 112, 113, 202, 1365)

5.1.14 Umsetzung von Aufwertungsstrahlwegen

Hierbei handelt es sich um die Flächen 5.1.14.1 bis 5.1.14.5.

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 13 (1) Nr. 1 LNatSchG.

Abgesehen von bereits renaturierten Abschnitten der Haselbeke und des Rhien befinden sich die Fließgewässer im Landschaftsplangebiet alle in einem naturfernen Zustand, was durch aktuelle Gewässerstrukturgütekartierungen dokumentiert ist. Für die meisten Fließgewässer existieren bereits

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Gewässerentwicklungskonzepte, sodass es keiner weiteren Planung im Landschaftsplan bedarf (siehe hierzu Maßnahmen 5.5.2).

Für den gesamten Kreis Minden-Lübbecke sind für die Fließgewässerstrecken der Hauptgewässer auf Grundlage des Strahlwirkungskonzeptes von NRW geeignete Funktionselemente (Strahlursprünge und Strahlwege) identifiziert und verortet worden (Maßnahmenübersichten gemäß § 74 Landeswassergesetz NRW). So wurde festgestellt welche Fließgewässerabschnitte renaturiert werden müssen, um die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie zu erfüllen.

Für Fließgewässerstrecken, die künftig Funktionen eines Aufwertungsstrahlweges übernehmen sollen, sind Fließgewässerrenaturierungen durchzuführen. Hierfür sind im Rahmen gesonderter Planungen Maßnahmen für die Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässerabschnittes festzulegen, die dann im Rahmen der Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG sowie über wasserrechtliche Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren gem. § 68 WHG umgesetzt werden müssen. Die Detailplanung muss dem jeweiligen Verfahren überlassen bleiben.

Strahlwege dienen als verbindende Elemente zwischen den Strahlursprüngen. Es sind strukturell beeinträchtigte Gewässerabschnitte, auf welche die positiven Eigenschaften von Strahlursprüngen einwirken. Für anspruchsvollere gewässertypspezifische Organismen ist in diesen Bereichen in der Regel keine dauerhafte Besiedlung möglich. Es werden zwei Typen von Strahlwegen unterschieden: Aufwertungsstrahlwege und Durchgangsstrahlwege. Aufwertungsstrahlwege sind mäßig beeinträchtigt und etwas besser strukturiert als Durchgangsstrahlwege. Sie können einigen Organismen zumindest eine zeitweise Besiedlung ermöglichen. Durchgangsstrahlwege lassen aufgrund ihrer strukturellen Ausstattung keine Besiedlung durch Organismen zu und dienen lediglich als Verbindungsweg zum Austausch von Organismen zwischen Strahlursprüngen (siehe hierzu auch Maßnahme 5.4.1).

Die Festsetzung erfordert ein Planfeststellungsverfahren oder eine Genehmigung nach § 68 WHG. Die Detailplanung soll dem jeweiligen Verfahren überlassen bleiben.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.14.1

Bückeburger Aue östlich Päpinghausen (Gemarkung Päpinghausen, Flur 1, Flurstück 243, Flur 2, Flurstücke 362, 364, 348)

5.1.14.2

Bückeburger Aue östlich Thunekamp (Gemarkung Päpinghausen, Flur 2, Flurstück 216/157; Flur 3, Flurstück 134/105)

5.1.14.3

Mindener Osterbach an der Mündung in die Weser (Gemarkung Minden, Flur 46, Flurstück 23)

5.1.14.4

Bastau-Entlaster und Bastau am westl. Ortsrand von Minden (Gemarkung Minden, Flur 27, Flurstücke 189, 535; Flur 29, Flurstück 463)

5.1.14.5

Bastau östlich Südfriedhof (Gemarkung Minden, Flur 31, Flurstück 260; Flur 50, Flurstück 26)

5.1.14.6

Bückeburger Aue direkt südlich des Mittellandkanals (Gemarkung Dankersen, Flur 7, Flurstück 92)

5.1.15 Erhaltung und Pflege von Kopfbäumen

Hierbei handelt es sich um die Flächen 5.1.15.1 bis 5.1.15.9.

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 13 (1) Nr. 1 LNatSchG.

Kopfweiden waren früher ein wichtiger Rohstofflieferant u. a. für die Korbherstellung. Daher wurden sie zur Nutzung der Weidenruten früher regelmäßig gepflegt und zurückgeschnitten. Heute sind sie ein wertvoller Bestandteil der Kulturlandschaft, der zudem vielen Tierarten einen Lebensraum bietet. Dies gilt insbesondere für ältere Kopfweiden, in denen sich Hohlräume/Höhlen ausbilden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Um diese Bäume zu erhalten, sind sie in regelmäßigen Abständen von 3 bis 7 Jahren fachgerecht zurückzuschneiden.

5.1.15.1

Kopfbäume an der Haselbeke (Gemarkung Todtenhausen, Flur 9, Flurstücke 230, 468)

5.1.15.2

Kopfbäume westlich der Lindenallee Graßhoff (Gemarkung Todtenhausen, Flur 10, Flurstück 250)

5.1.15.3

Kopfbäume an der Weststraße (Gemarkung Kutenhausen, Flur 7, Flurstücke 77, 132/68)

5.1.15.4

Kopfbäume westlich der Straße Herrenteich (Gemarkung Die Bäume befinden sich im N 2. Kutenhausen, Flur 6, Flurstück 90)

5.1.15.5

Kopfbäume an der Schnedicke (Gemarkung Aminghausen, Flur 1, Flurstücke 159, 230)

5.1.15.6

Kopfbäume an der Schnedicke (Gemarkung Aminghausen, Flur 2, Flurstücke 145, 154, 216)

5.1.15.7

Kopfbäume an der Schnedicke (Gemarkung Aminghausen, Flur 2, Flurstücke 93, 145)

5.1.15.8

Kopfbäume an der Schnedicke (Gemarkung Aminghausen, Flur 2, Flurstücke 146, 345)

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.15.9

Kopfbäume am Backelgraben (Gemarkung Päpinghausen, Flur 2, Flurstücke 225, 226)

Weitere Kopfbäume befinden am Rande der Straße Schinkenkamp. Die Pflege dieser Bäume ist Teil der Maßnahme

5.1.1.2.

5.1.16 Weitere Einzelmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um die Einzelmaßnahmen 5.1.16.1 bis 5.1.16.4.

Unter dieser Maßnahmenkategorie werden linienhafte und punktuelle Einzelmaßnahmen zusammengefasst.

5.1.16.1

Weg nördlich der Teichlandschaft Wietersheim durchfahrbar machen für landwirtschaftliche Fahrzeuge (Gemarkung Wietersheim, Flur 8, Flurstück 91, 99)

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 13 (1) Nr. 1 LNatSchG.

Die Durchfahrt zu den westerseitig liegenden landwirtschaftlichen Flächen ist so weit zu verbreitern, dass sämtliche landwirtschaftliche Fahrzeuge, die zur Bewirtschaftung der Flächen notwendig sind, diesen Weg nutzen können. Hierfür sind 2-3 Bäume zu entnehmen, das dortige Zaunrelikt abzubauen und zu gewährleisten, dass sämtliche Flächeneigentümer einen Schlüssel zu der vorhandenen Schranke haben. Somit kann erreicht werden, dass der Verkehr mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen durch den Norden des N 4 eingestellt wird.

5.1.16.2

Umbau des ehemaligen Trafohäuschens in Todtenhausen zur Nisthilfe für Vögel und Fledermäuse (Gemarkung Todtenhausen, Flur 4, Flurstück 108)

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 13 (1) Nr. 1 LNatSchG.

Aus dem ehemaligen Trafohäuschen in Kutenhausen ist ein sogenanntes „Tierhotel“ zu entwickeln. Hierzu sind Fledermauskästen und Nistgelegenheiten für Schleiereule und/oder Turmfalke sowie beispielsweise auch Nisthilfen für Schwalben oder Mauersegler anzubringen. Auch eine Begrünung der Fassade als Lebensraum diverser Insekten kann in Betracht kommen.

5.1.16.3

Gehölzaufwuchs auf Inseln periodisch entfernen (Gemarkung Wietersheim, Flur 6, Flurstücke 29/2, 30, 31/1, 33, 38, 75, 128/32)

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 13 (1) Nr. 1 LNatSchG.

Auf den Inseln inmitten der Abgrabungsgewässer bei Wietersheim (Teil von N 4) brüten u. a. die gefährdeten Flussschwärmlinge (*Sterna hirsundo*). Um die Inseln als

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Brutplatz aufrechtzuhalten, sind aufkommende Gehölze regelmäßig außerhalb der Brutzeit zu entfernen.

5.1.16.4

Verrohrung im Bereich Wallfahrtsteich entfernen (Gemarkung Minden, Flur 5, Flurstücke 232, 852; Gemarkung Todtenhausen, Flur 2, Flurstücke 426, 428)

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 13 (1) Nr. 1 LNatSchG.

Die Fläche befindet sich im LB 7.

In der innerstädtischen Grünanlage oberhalb des Wallfahrtsteichs ist der vorhandene Graben in Teilen verrohrt. Zur ökologischen Aufwertung des Gewässers und zur Attraktivitätssteigerung der Grünanlage sind die verrohrten Teilstrecken wieder offen zu legen. Hierfür sind im Rahmen eines gesonderten Renaturierungsplanes entsprechende Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen.

5.1.17 Entfernung/Umbau von Querbauwerken

Hierbei handelt es sich um die Flächen 5.1.17.1 bis 5.1.17.6

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 13 (1) Nr. 1 LNatSchG.

Die Entfernung von Querbauwerken oder deren Umbau dient der Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern. Einerseits werden durch solche Maßnahmen die Durchwanderbarkeit eines Bauwerks für Gewässerorganismen und uferbewohnende Arten sowohl gegen, als auch mit der Fließrichtung ermöglicht. Andererseits ist der ungehinderte Transport von Sedimenten über ein Querbauwerk maßgeblich für die Entwicklung fluss- und bachtypischer Habitate im Bereich der Gewässersohle. Die Maßnahmen dienen sowohl der Wiederherstellung des Biotopverbunds als auch naturnaher Fließgewässerlebensräume.

Die Festsetzung erfordert ein Planfeststellungsverfahren oder eine Genehmigung nach § 68 WHG. Die Detailplanung soll dem jeweiligen Verfahren überlassen bleiben.

Vor Beseitigung oder Umbau von Querbauwerken ist zu prüfen, ob es sich um Bauwerke von kulturhistorischer Bedeutung handelt und/oder ob die geplante Änderung zu Gefährdung von historischen Gebäuden führt. Wenn dies der Fall ist, ist vor Durchführung der Maßnahme die Denkmalschutzbehörde einzuschalten und die weitere Vorgehensweise mit ihr abzustimmen.

5.1.17.1

Querbauwerk in der Schnedicke westlich der Langen Straße (Gemarkung Wietersheim, Flur 6, Flurstück 241)

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.17.2

Querbauwerk im Mindener Osterbach kurz vor der Mündung in die Weser (Gemarkung Minden, Flur 46, Flurstück 23)

5.1.17.3

Querbauwerk in der Bastau (Gemarkung Minden, Flur 31, Flurstück 260)

5.1.17.4

Querbauwerk in der Bastau (Gemarkung Minden, Flur 50, Flurstück 26)

5.1.17.5

Querbauwerk in der Bastau (Gemarkung Minden, Flur 50, Flurstück 26)

5.1.17.6

Querbauwerk in der Bastau (Gemarkung Minden, Flur 50, Flurstück 26)

5.2 Entwicklung/Pflege von Wald

Für die nachfolgend unter Nr. 5.2.1 bis 5.2.2 bezeichneten Flächen wird festgesetzt:

5.2.1 Förderung von besonderen Waldlebensräumen (FFH-Lebensraumtypen)

Hierbei handelt es sich um die Flächen 5.2.1.1 bis 5.2.1.5

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 13 (1) Nr. 1 LNatSchG.

Im Landschaftsplangebiet sind aktuell 5 Standorte mit gesetzlich geschützten Waldtypen bekannt, die gleichzeitig FFH-Lebensraumtyp (FFH-LRT) sind bzw. sich in einem Vorstadium zu einem LRT befinden. Die Wälder sind zumeist in einem ungünstigen Erhaltungszustand und sind deswegen zu optimieren.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Folgendes ist insbesondere zu beachten:

- keine Kahlschläge,
- ausschließliche Förderung der für den Waldtyp gebietstypischen Baumarten, ebenfalls Erhaltung und Förderung von lebensraumtypischen Begleitbaumarten,
- ggf. Entnahme standortfremder Gehölze,
- Bevorzugung von Naturverjüngung,
- keine Bodenbearbeitung,
- keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, Dünger oder Kalk,
- keine Entwässerung,
- Erhaltung von Totholz, Höhlen- und Horstbäumen sowie ein Teil des Altholzes über die Zielstärke hinaus,
- größtmögliche Schonung der Bodenvegetation bei sämtlichen forwirtschaftlichen Maßnahmen.
- Konkurrenzstarke Neophyten sind nach Möglichkeit zurückzudrängen bzw. vollständig zu beseitigen.

5.2.1.1

Schwarzerlenwald südlich der Haselbeke (Gemarkung Todtenhausen, Flur 8, Flurstück 614) Es handelt sich um das gesetzlich geschützte Biotop BT-MI-00009 (s. nachrichtliche Darstellungen).

5.2.1.2

Eschenmischwald mit heimischen Laubbaumarten am Weserhang (Gemarkung Todtenhausen, Flur 10, Flurstück 621) Es handelt sich um das gesetzlich geschützte Biotop BT-MI-00011 (s. nachrichtliche Darstellungen).

5.2.1.3

Weidenwald an der Weser bei Wietersheim (Gemarkung Wietersheim, Flur 6, Flurstück 178/61, 209) Es handelt sich um das gesetzlich geschützte Biotop BT-MI-00012 (s. nachrichtliche Darstellungen).

Der Weidenwald befindet sich im N 4.

5.2.1.4

Schwarzerlenmischwald mit heimischen Laubbaumarten zwischen Nordfriedhof und Weser (Gemarkung Minden, Flur 6, Flurstück 6, 7, 9, 10, 308) Es handelt sich um das gesetzlich geschützte Biotop BT-MI-00013 (s. nachrichtliche Darstellungen).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.2.1.5

Weidenwald am Letelner Weserufer (Gemarkung Leteln, Flur 3, Flurstück 155, 887)

Es handelt sich um das gesetzlich geschützte Biotop BT-MI-00015 (s. nachrichtliche Darstellungen).

Der Weidenwald befindet sich im ND 6.

Aufgrund der sehr kleinen Flächengröße ist die Waldfläche zu erweitern. Wegen der Lage innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Weser, hat ein ungehinderter Hochwasserabfluss allerdings Vorrang. Auch sind im Nahbereich die vorhandenen Flutmulden zu vertiefen (s. 5.1.3.10).

5.2.2 Entwicklung und Pflege zu / von standortheimischem Laubwald

Hierbei handelt es sich um die Flächen 5.2.2.1 bis 5.2.2.3.

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 13 (1) Nr. 1 LNatSchG.

Die Vorgaben des Forstvermehrungsgesetzes und der Herkunftsgebietsverordnungen sind zu beachten.

5.2.2.1

Fichtenbestand südlich Weg nach Petershagen (Gemarkung Stemmer, Flur 2, Flurstück 142)

Fichten sind im Plangebiet keine standortheimischen Gehölze. Daher sind solche Gehölzbestände in standortheimischen Laubwald zu überführen. Unter Beachtung des Artenschutzes ist dies nach dem natürlichen Abgang bzw. der Hiebreife der Bäume durchzuführen.

Bei der Wiederaufforstung sind Baumarten der hier vorkommenden natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden. Vorhandene Laubholz-Naturverjüngung ist möglichst mit in den Folgebestand zu übernehmen.

Auch nicht standorttypische Baumarten stellen im Alter wertvolle Habitate als Horst- und Höhlenbäume für eine Vielzahl an Tieren dar. Somit würde ihr plötzliches Wegfallen einen immensen Verlust als Fortpflanzungsstätte darstellen, den ein nachgepflanzter junger Laubbaum erst in einigen Jahrzehnten wieder ausgleichen kann. Insofern ist eine sukzessive Umwandlung einem Kahlschlag vorzuziehen.

5.2.2.2

Pflege des Waldes am Herrendienstweg (Gemarkung Stemmer, Flur 3, Flurstück 471)

Der Wald befindet sich im N 2 und ist vor ca. 30 Jahren im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme entstanden. Er bedarf nun periodischer Pflegemaßnahmen, um ihn zu einem strukturreichen Mischwald zu entwickeln. Zur Straße Herrendienstweg hin ist durch abschnittsweises auf den Stock setzen der dortigen Sträucher ein gestufter Waldrand zu entwickeln.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Vorhandene Reste eines Wildschutzzaunes sind abzubauen. Widerrechtlich entsorgte Kompostablagerungen sind zu entfernen.

5.2.2.3

Wald „Schlohn“ westlich von Wietersheim (Gemarkung Wietersheim, Flur 6, Flurstücke 137, 139, 142, 149, 150, 151, 152, 153)

Es handelt sich hier um ein Auwaldrelikt im N 4. Hier sind sukzessive die vorhandenen Hybridpappeln zu entfernen und der Wald, möglichst mit der vorhandenen Naturverjüngung, entsprechend der natürlichen Waldgesellschaft zu entwickeln.

5.3 Korridore zur Anreicherung der Landschaft

Für die nachfolgend unter Nr. 5.3.1 bis 5.3.5 bezeichneten Flächen wird festgesetzt:

5.3.1 Korridore für Biotopverbund Grünland

Hierbei handelt es sich um die Flächen 5.3.1.1 bis 5.3.1.9

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 13 (1) & (3) LNatSchG.

Nach der Biotopverbundplanung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) sind entlang der Fließgewässer Weser, Haselbeke und Rhien sowie südlich von Stemmer und Kutenhausen Schwerpunktbereiche für den Biotopverbund für Grünlandflächen zu erhalten und zu entwickeln. Da hierfür keine parzellenscharfe Maßnahmenplanung erforderlich ist, ist zu diesem Zweck ein Suchraum für die Verwirklichung des Biotopverbundes abgegrenzt worden.

Die vorhandenen Ackerflächen sind in Grünland umzuwandeln und möglichst extensiv zu bewirtschaften (siehe hierzu auch 5.1.6). Dazu wird eine enge Abstimmung mit der Landwirtschaft hinsichtlich der notwendigen Betriebsstruktur der für eine Bewirtschaftung in Frage kommenden Betriebe erforderlich.

Diese Maßnahme steht einer Entwicklung von Ufergehölzen entlang der Fließgewässer nicht entgegen.

Die Einzelheiten über Art und Umfang der Maßnahmen werden mit den Betroffenen festgelegt. Zur dauerhaften Nutzung/Pflege werden Verträge nach dem zusammenfassenden Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Minden-Lübbecke angestrebt.

5.3.1.1

Bereich Haselbeke

ca. 67 ha

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.3.1.2

Bereich Weser

ca. 92 ha

In diesem Korridor ist die Lage des Lichtwellenleiters DF Tele-OS 2006/4054/0 RF 494093-01 zu beachten. Die Bestimmungen für den zugehörigen Schutzstreifen sind einzuhalten, Maßnahmen im Nahbereich der Leitung sind mit der Telekom GmbH einvernehmlich abzustimmen.

5.3.1.3

Bereich Rhien

ca. 83 ha, hierzu gehört der Bereich des N 2.

Maßnahmen am Westrand des Korridors, in der Nähe der Petershäger Grenze sind mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen, da in diesem Bereich die Fernmeldekabel EF206011 und EF206012 verlaufen. Die Vorgaben für die Schutzstreifen sind zu beachten.

Ebenfalls sind Maßnahmen am Westrand des Korridors, in der Nähe der Petershäger Grenze, mit der Tennet TSO GmbH einvernehmlich abzustimmen, da hier die 380 kV-Leitung Ovenstädt-Eickum verläuft. Die Vorgaben für den Schutzstreifen sind zu beachten.

5.3.1.4

Bereich Stemmer bis Kutenhausen

ca. 67 ha

Maßnahmen am Westrand des Korridors sind mit der Tennet TSO GmbH einvernehmlich abzustimmen, da hier die 380 kV-Leitung Ovenstädt-Eickum verläuft, sowie mit der Avacon Netz GmbH einvernehmlich abzustimmen, da hier die Fernmeldekabel EF206011 und EF206012 verlaufen. Die Vorgaben für die jeweiligen Schutzstreifen sind zu beachten.

5.3.2 Korridore für Biotopverbund Wald

Hierbei handelt es sich um die Fläche 5.3.2.1

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 13 (1) & (3) LNatSchG.

Nach der Biotopverbundplanung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ist entlang des rechten Weserufers ein Biotopverbund für Wald zu entwickeln. Da hierfür keine parzellenscharfe Maßnahmenplanung erforderlich ist, ist in dem Bereich ein Suchraum für die Verwirklichung des Biotopverbundes abgegrenzt worden.

Innerhalb dieses Suchraumes sind die vorhandenen Waldflächen zu erhalten und mit einem Waldrand zu ergänzen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.3.2.1

Bereich westlich der Weser

ca. 58 ha

Vorhandene Offenlandbereiche sind in Wald umzuwandeln. Dies kann entweder durch natürliche Sukzession stattfinden oder durch gezielte Pflanzung vorgenommen werden. Auf Flächen, wo keine Waldentwicklung möglich ist, kann auch über Heckenpflanzungen oder Feldgehölze ein Biotopverbund zwischen den Wäldern gefördert werden.

5.3.3 Korridor für Optimierung und Entwicklung des Lebensraums für Amphibien

Hierbei handelt es sich um die Flächen 5.3.3.1 bis 5.3.3.5

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 13 (1) & (3) LNatSchG

An fünf Stellen im Plangebiet sind nachweislich Lebensräume von besonders und streng geschützten Amphibien bzw. ist eine hohe Anzahl an vorkommenden Amphibien bekannt.

Daher sind diese Lebensräume zu optimieren und der Austausch mit anderen Populationen sicherzustellen.

Hierfür ist in den Bereichen ein Suchraum für die Optimierung und Entwicklung des Amphibienlebensraums abgegrenzt worden, der durch Detailplanungen im Weiteren zu konkretisieren ist.

Innerhalb dieses Suchraums ist ein Wanderkorridor für die Amphibien anzulegen, der idealerweise um einen Trittstein ergänzt werden kann.

Hierfür sind linien- bzw. bandförmige Biotope, wie Hecken mit davorliegenden Krautsäumen, anzulegen und zu pflegen.

Weiterhin ist eine extensive Nutzung der an die Leitstrukturen angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen voranzutreiben, um einen Eintrag von Chemikalien in den Wanderkorridor zu unterbinden.

Vorhandene Ackerflächen sind in Grünland umzuwandeln und extensiv zu bewirtschaften. Solche Grünländer sind der ideale Bereich für die Anlage von Stillgewässern, die als Trittsteine für die Amphibien dienen können.

Wenn stark befahrene Straßen die Wanderwege zerschneiden, ist die Installation von entsprechenden Leiteinrichtungen erforderlich.

Die Einzelheiten über Art und Umfang der Maßnahmen werden mit den Betroffenen festgelegt. Zur dauerhaften Pflege werden Verträge nach dem zusammenfassenden Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Minden-Lübbecke angestrebt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.3.3.1

Bereich „Zur Großenheide“

ca. 19 ha

Vorkommende Arten:

- Bergmolch (*Mesotriton alpestris*)
- Erdkröte (*Bufo bufo*)
- Fadenmolch (*Lissotriton helveticus*)
- Grasfrosch (*Rana temporaria*)
- Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*)
- Wasserfrosch (*Rana esculenta* agg.)

Die Tiere wandern aus nordwestlicher und nordöstlicher Richtung zu den vorhandenen Laichgewässern. Da sie dabei Straßen kreuzen, werden jedes Jahr von der Biostation Minden temporäre Amphibienschutzgitter aufgestellt.

Mit dem Aufbau der Gitter im Frühjahr werden aber nur die Tiere bei der Hinwanderung zum Laichgewässer geschützt. Die Rückwanderung und die Wanderung in ihre Überwinterungsgebiete sowie die Wanderung des Nachwuchses werden dadurch nicht abgedeckt. Daher ist hier die Installation einer dauerhaften Amphibienleiter mit Untertunnelung der Straße anzustreben.

Weitere wichtige Maßnahmen sind:

- die Anlage von weiteren Artenschutzgewässern,
- der Rückschnitt der Gehölze am Südufer des großen Laichgewässers (Abgrabungsgewässer)
- eine extensive Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen um das Fortpflanzungsgewässer.

5.3.3.2

Bereich auf dem Brink

ca. 5 ha

Vorkommende Arten:

- Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Im vorhandenen Teich sind Kammmolche vorhanden. Um diese Population zu fördern, sind die angrenzenden Flächen entsprechend der Lebensraumanforderungen des Kammmolchs zu optimieren.

5.3.3.3

Bereich Nördlich Minderheide

ca. 31 ha

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.3.3.4

Bereich Grundbach

Vorkommende Arten:

- Kammolch (*Triturus cristatus*)
- Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Im nördlichen Umfeld des NSG Minderheide sind Teilpopulationen des Laubfrosches und des Kammolches bekannt. Um eine Verbindung zum NSG zu gewährleisten und die Ausbreitung der Arten zu fördern, ist der Bereich zwischen den Vorkommen als Amphibienlebensraum zu optimieren.

ca. 31 ha

Vorkommende Arten:

- Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Am Grundbach ist ein ehemaliges Vorkommen des Laubfrosches bekannt. Um eine Wiederansiedlung der Art durch Individuen aus dem NSG Minderheide zu fördern ist der Bereich zwischen den Vorkommen als Amphibienlebensraum zu optimieren.

5.3.3.5

Bereich Hasenkamp

ca. 64 ha

Vorkommende Arten:

- noch unbekannt

Ende der Saison 2022 wurde eine erhebliche Anzahl an überfahrenen Amphibien im Bereich Karlstraße der Biologischen Station Minden-Lübbecke gemeldet. Vorkommende Arten und Populationsgrößen sind noch nicht bekannt. Es ist anzunehmen, dass die Gewässer auf beiden Seiten der Karlsstraße besiedelt sind bzw. als Fortpflanzungsstätte genutzt werden. Um das Tötungsrisiko der vorhandenen Arten zu senken, ist hier die Installation einer dauerhaften Amphibienleiteinrichtung mit Untertunnelung der Straße prioritär. Weiterhin ist der Bereich als Lebensraum für Amphibien zu optimieren und die bestehenden Freiflächen von Überbauung freizuhalten.

5.3.4 Korridor für Optimierung und Entwicklung des
Lebensraums für den Steinkauz

Hierbei handelt es sich um die Flächen 5.3.4.1 bis 5.3.4.2

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 13 (1) & (3) LNatSchG

An zwei Stellen im Plangebiet sind nachweislich Brutpaare des besonders und streng geschützten Steinkauzes (*Athene noctua*) vorhanden.

Um diese Art zu fördern, sind die umliegenden Bereiche als Lebens- bzw. Nahrungsraum zu optimieren.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Hierfür ist in den Bereichen ein Suchraum für die Optimierung und Entwicklung des Steinkauzlebensraums abgegrenzt worden, der durch Detailplanungen im Weiteren zu konkretisieren ist.

Innerhalb dieses Suchraums ist das Nahrungsangebot für den Steinkauz zu verbessern und die Anzahl an potenziellen Fortpflanzungsstätten zu erhöhen.

Hierfür sind (baumbeständenes) Extensivgrünland, Streuobstwiesen, Kopfbäume, Altbäume mit Totholzanteil sowie Kleinstrukturen in Form von Hecken, Krautsäumen, Trockenmauern, Totholzhaufen oder Zaunpfählen zu erhalten bzw. anzulegen.

Vorhandene Ackerflächen sind in Grünland umzuwandeln und extensiv zu bewirtschaften. Für die Herstellung von geeigneten Nahrungshabitaten ist ein Wechsel aus kurz- und langgrasigen Strukturen wichtig. Am besten ist dies durch eine extensive Beweidung oder eine Mosaik-Mahd ab Anfang Mai zu erreichen. Bei einer Nutzung als Weide sind vorhandene Bäume vor Verbiss / Scheuern (insbesondere bei Pferden und Schafen) zu schützen. Bei Mangel an Sitzwarten können neben neu anzupflanzenden Einzel-Gehölzen auch Zaunpfähle Verwendung finden. Bei Beweidung v. a. mit Pferden ist eine Sicherung der Tränken (Kunststoff-Eimer und Kübel, in denen v. a. junge Steinkäuze ertrinken können) zu gewährleisten.

Wenn die Insekten und Kleinsäuger im Winterhalbjahr (schneereiche, kalte Winter) ausbleiben, spielen Vögel als Nahrungsquelle eine herausragende Bedeutung. Daher sind Strukturen, die als Übernachtungsplätze für Kleinvögel, wie z. B. Hecken, dienen, sowie ein ausreichendes Samenangebot für z. B. Finken, Sperlinge und Ammern im Lebensraum zusätzlich wichtig.

Um natürliche Fortpflanzungsstätten zu fördern sind Obstbäume und Kopfbäume zu pflanzen. Bei den Obstbäumen sind Apfelbäume von besonderer Bedeutung, da sie durch Pilzbesiedlung deutlich früher und zahlreicher Höhlen ausbilden als andere Obstbäume. Damit es zur Bildung von Höhlen kommen kann, ist bei Kopfbäumen der richtige Schnitt wichtig. Die Kopfbäume sind nicht direkt am Stamm, sondern an den Austrieben in einer Höhe von 20 cm zu schneiden. Bei Mangel an geeigneten Nisthöhlen kann die Maßnahme in Kombination mit dem Aufhängen von Nistkästen durchgeführt werden.

Die Einzelheiten über Art und Umfang der Maßnahmen werden mit den Betroffenen festgelegt. Zur dauerhaften Pflege werden Verträge nach dem zusammenfassenden

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Minden-Lübbecke angestrebt.

5.3.4.1

Bereich südlich Todtenhauser Friedhof

ca. 31 ha

5.3.4.2

Bereich Maulbeerkamp

ca. 25 ha

5.3.5 Korridor zur Anreicherung der Feldflur

Hierbei handelt es sich um die Flächen 5.3.5.1 bis 5.3.5.8

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 13 (1) & (3) LNatSchG.

Die Korridore zur Anreicherung der Feldflur umfassen Bereiche für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die noch nicht parzellenscharf festgelegt sind, sondern lediglich Suchräume dafür vorgeben. Innerhalb dieser Suchräume sind verschiedene Maßnahmen wie etwa Anpflanzungen von Hecken, Gehölzstreifen oder Baumreihen und –alleen, Anlage von Streuobstwiesen oder Feldgehölzen zu verwirklichen.

Aufgrund der starken Zersiedelung des Planungsraumes hat ein besonderes Augenmerk in der Eingrünung von Siedlungs-, Industrie und Gewerbegebieten zu liegen, um diese optisch besser in die Landschaft einzubinden.

Neben den Anpflanzungen sind zur Förderung von Offenlandarten auch Ackerrandstreifen, Saumstreifen oder Blühstreifen entlang von Wegen, Nutzungs- und/oder Flurstücksgrenzen sowie Brachflächen anzulegen.

Die Einzelheiten über Art und Umfang der Maßnahmen werden mit den Betroffenen festgelegt. Zur dauerhaften Pflege werden Verträge nach dem zusammenfassenden Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Minden-Lübbecke angestrebt.

In diesem Zusammenhang ist auch das Konzept zur Rückgewinnung von grünen Wegeseitenstreifen und sonstigen Saumstrukturen auf kreiseigenen Straßengrundstücken zur Förderung der Biodiversität des Kreises Minden-Lübbecke zu nennen, welches weitere Maßnahmenflächen identifizieren wird.

5.3.5.1

Bereich nördlich Kutenhausen und Stemmer

ca. 292 ha

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Maßnahmen am Westrand des Korridors sind mit der Tennet TSO GmbH einvernehmlich abzustimmen, da hier die 380 kV-Leitung Ovenstädt-Eickum verläuft, sowie mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen, da hier die Fernmeldekabel EF206011 und EF206012 verlaufen. Die Vorgaben für die jeweiligen Schutzstreifen sind zu beachten.

5.3.5.2

Bereich südöstlich Kutenhausen

ca. 107 ha

5.3.5.3

Bereich südlich Kutenhausen und Stemmer

ca. 358 ha

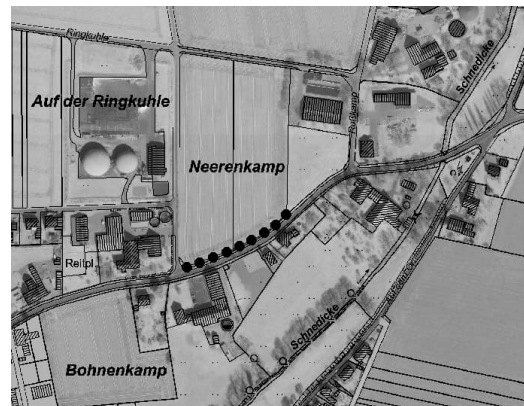
Maßnahmen in der Nähe der Petershäger Grenze sind mit der Avacon Netz GmbH einvernehmlich abzustimmen, da in diesem Bereich die Fernmeldekabel EF206011 und EF206012 verlaufen. Die Vorgaben für die Schutzstreifen sind zu beachten.

5.3.5.4

Bereich zwischen Wietersheim und Aminghausen

ca. 340 ha

Innerhalb dieses Korridors ist prioritär eine Eingrünung nördlich der Päpinghauser Straße im Bereich Bohnenkamp als Sichtschutz zur Biogasanlage anzulegen. Die Maßnahme entstammt dem Dorfentwicklungskonzept für Aminghausen.



In diesem Korridor ist die Lage des Lichtwellenleiters DF EWETEL 2013/13507/0 Petershagen-01 zu beachten. Die Bestimmungen für den zugehörigen Schutzstreifen sind einzuhalten, Maßnahmen im Nahbereich der Leitung sind mit der EWE einvernehmlich abzustimmen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.3.5.5

Bereich um Päpinghausen

ca. 30 ha

5.3.5.6

Bereich bei Hahlen

ca. 45 ha

5.3.5.7

Bereich südlich Dankersen

ca. 63 ha

Im Nahbereich der Gleisanlagen sind sämtliche Maßnahmen vor Umsetzung mit der Deutschen Bahn AG einvernehmlich abzustimmen, um eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Nutzung und Unterhaltung der Gleisanlagen auszuschließen.

5.3.5.8

Bereich bei Dützen

ca. 8 ha

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.4 Korridore für Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung

Für die nachfolgend unter Nr. 5.4.1 bis 5.4.2 bezeichneten Flächen wird festgesetzt:

5.4.1 Korridor für Fließgewässerrenaturierung im Bereich von Strahlursprüngen

Hierbei handelt es sich um die Flächen 5.4.1.1 bis 5.4.1.7

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 13 (1) & (3) LNatSchG.

Abgesehen von bereits renaturierten Abschnitten der Haselbeke, des Rhien und der Bückeburger Aue befinden sich die Fließgewässer im Landschaftsplangebiet alle in einem naturfernen Zustand, was durch aktuelle Gewässerstrukturkartierungen dokumentiert ist. Für die meisten Fließgewässer existieren bereits Gewässerentwicklungskonzepte, sodass es keiner weiteren Planung im Landschaftsplan bedarf (siehe hierzu Nachrichtliche Darstellungen Nr. 6).

Für den gesamten Kreis Minden-Lübbecke sind für die Fließgewässerstrecken der Hauptgewässer auf Grundlage des Strahlwirkungskonzeptes von NRW geeignete Funktionselemente (Strahlursprünge und Strahlwege) identifiziert und verortet worden (Maßnahmenübersichten gem. §74 Landeswassergesetz NRW).

(Definition Strahlursprung: Ein naturnaher Gewässerabschnitt, der sich durch eine dem Gewässertyp entsprechende stabile, arten- und individuenreiche Biozönose auszeichnet und auf benachbarte Gewässerabschnitte eine positive Strahlwirkung hat; Definition Strahlweg: Als Strahlweg wird die Gewässerstrecke bezeichnet, auf der sich Gewässerorganismen ausgehend von einem ökologisch gut entwickelten Strahlursprung aktiv oder passiv fortbewegen.).

So wurde festgestellt welche Fließgewässerabschnitte renaturiert werden müssen, um die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie zu erfüllen.

Für Fließgewässerstrecken, die künftig Funktionen eines Strahlursprunges übernehmen sollen, sind Fließgewässerrenaturierungen durchzuführen. Hierfür sind im Rahmen gesonderter Planungen Maßnahmen für die Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässerabschnittes festzulegen, die dann im Rahmen der Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG sowie über wasserrechtliche Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren gem. § 68 WHG umgesetzt werden müssen. Die Detailplanung muss dem jeweiligen Verfahren überlassen bleiben.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Ein Strahlursprung ist der Ausgangsbereich der eigentlichen Strahlwirkung. Ein Strahlursprung zeichnet sich durch eine weitestgehend gewässertypische, leitbildgemäße und naturnahe Strukturierung aus. In diesem Gewässerabschnitt werden den gewässertypspezifischen Organismen gute bis sehr gute Habitatstrukturen geboten, so dass in diesen Bereichen eine dauerhafte Besiedlung stattfinden kann. Von hier aus können die Organismen passiv (durch Verdriftung) oder aktiv in benachbarte Gewässerabschnitte 'ausstrahlen'. Aber ein Strahlursprung hat nicht nur eine positive Auswirkung im Hinblick auf die biotischen Komponenten (Pflanzen und Tiere) sondern auch abiotische Komponenten (chemisch-physikalische Wasserbeschaffenheit, Sedimente etc.) können sich in angrenzende Gewässerabschnitte positiv auswirken.

Neben den rein biologisch-ökologischen Eigenschaften von Strahlursprüngen sind darüber hinaus noch weitere wichtige Faktoren zu nennen, die nicht direkt Gegenstand des Strahlwirkungskonzeptes sind. Dazu gehören beispielsweise eine positive Wirkung auf das unmittelbare Wohnumfeld in besiedelten Bereichen oder die Förderung einer gesunden und attraktiven Kulturlandschaft auch im Sinne einer touristischen Entwicklung einer Region. Hierzu zählen beispielsweise der naturnahe Wald bzw. Gehölzstreifen im Umfeld des Gewässers und die ausgesprochen vielfältigen und naturnahen Strukturen im Bereich der Gewässersohle und der Ufer (z. B. Kolke, Uferabbrüche, Gleitufer, Totholzelemente, unterschiedliche Gewässerbreiten-, -tiefen und Sohlsubstrate in Folge unterschiedlicher Fließgeschwindigkeiten).

Die hier abgegrenzten Korridore sind bewusst breiter gefasst als die eigentlichen Strahlursprünge, um auch das Umfeld mit zu erfassen und somit einen breiteren Raum für Renaturierungsmaßnahmen am Fließgewässer einzuplanen, die auch über eigentliche Gewässermaßnahmen hinausgehen können.

5.4.1.1

Bückeburger Aue nördlich Päpinghausen

ca. 22 ha

Im Nahbereich der Gleisanlagen sind sämtliche Maßnahmen vor Umsetzung mit der Deutschen Bahn AG einvernehmlich abzustimmen, um eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Nutzung und Unterhaltung der Gleisanlagen auszuschließen.

5.4.1.2

Bückeburger Aue südlich Päpinghausen

ca. 12 ha

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.4.1.3

Bückeburger Aue nördlich Mittellandkanal östlich Regioport

ca. 5 ha

Die Maßnahme befindet sich teilweise im Bereich eines vorhandenen Bodendenkmals. Alle geplanten Erdbewegungen sind im Vorhinein mit der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Bielefeld einvernehmlich abzustimmen.

5.4.1.4

Bückeburger Aue südlich Mittellandkanal und südlich geplanter
Regioporterweiterungsfläche

ca. 23 ha

Die Maßnahme befindet sich teilweise im Bereich eines vorhandenen Bodendenkmals. Alle geplanten Erdbewegungen sind im Vorhinein mit der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Bielefeld einvernehmlich abzustimmen.

Im Nahbereich der Gleisanlagen sind sämtliche Maßnahmen vor Umsetzung mit der Deutschen Bahn AG einvernehmlich abzustimmen, um eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Nutzung und Unterhaltung der Gleisanlagen auszuschließen.

5.4.1.5

Mindener Osterbach kurz vor der Mündung in die Weser

ca. 3 ha

5.4.1.6

Bastau nördlich des Südfriedhofs

ca. 6 ha

5.4.1.7

Bastau westlich des Zusammenflusses mit dem Bastau-
Entlaster

ca. 9 ha

**5.4.2 Korridor für Wiedervernässung im Bereich von Gley-
und Niedermoorböden**

Hierbei handelt es sich um die Flächen 5.4.2.1 bis 5.4.2.7

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 13 (1) & (3) LNatSchG

Aufgrund der immer trockener werdenden Sommer ist eine Wasserhaltung in der Fläche immer wichtiger. Daher sind die Bereiche mit ehemals von grundwasserbeeinflussten Böden in Form von Gley- und Niedermoorböden wiederzuvernässen. Diese befinden sich i.d.R. im Auenbereich von Fließgewässern.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Maßnahmen zur Wiedervernässung sind u. a.

- Zerstörung eventuell vorhandener Drainagen
- Schließung vorhandener Entwässerungsgräben

In diesen Bereichen ist die Entwicklung von extensiv genutztem Feuchtgrünland voranzutreiben. Vorhandene Ackerflächen sind in Grünland umzuwandeln.

Pflege des Feuchtgrünlandes

Das Feuchtgrünland im Landschaftsplangebiet ist vorzugsweise ein- bis zweischürig zu mähen. Das Mähgut ist hierbei zu entfernen. Auf Düngung ist zu verzichten. Ggf. kann auch eine extensive Beweidung von Feuchtwiesen und Flutrasen erforderlich werden. Angestrebt werden Beweidungen mit möglichst wenigen Großvieheinheiten pro Hektar. Wichtig hierbei sind ausreichend große Flächen mit ausreichend trockenen Bereichen. Röhrichte und Riede sind von der Beweidung auszuschließen und bei Bedarf abschnittsweise alle 3 – 4 Jahre durch Pflegeschnitte mit Entfernung des Mähgutes zu entwickeln.

Für die Umsetzung dieser Maßnahmen eignen sich insbesondere Verträge im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Minden-Lübbecke.

5.4.2.1

Bereich entlang der Haselbeke

ca. 24 ha

5.4.2.2

Bereich entlang des Rhien

ca. 72 ha

Maßnahmen am Westrand des Korridors sind mit der Tennet TSO GmbH einvernehmlich abzustimmen, da hier die 380 kV-Leitung Ovenstädt-Eickum verläuft, sowie mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen, da hier die Fernmeldekabel EF206011 und EF206012 verlaufen. Die Vorgaben für die jeweiligen Schutzstreifen sind zu beachten.

Hierzu gehört der Bereich des N 2.

5.4.2.3

Bereich entlang der Schnedicke

ca. 14 ha

In diesem Korridor ist die Lage des Lichtwellenleiters DF EWETEL 2013/13507/0 Petershagen-01 zu beachten. Die Bestimmungen für den zugehörigen Schutzstreifen sind

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.4.2.4

Bereich entlang des Backelgrabens

ca. 15 ha

Im Nahbereich der Gleisanlagen sind sämtliche Maßnahmen vor Umsetzung mit der Deutschen Bahn AG einvernehmlich abzustimmen, um eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Nutzung und Unterhaltung der Gleisanlagen auszuschließen.

5.4.2.5

-entfallen-

5.4.2.6

Bereich entlang des Bastau-Entlasters

ca. 2 ha

5.4.2.7

Bereich nördlich der Johnstraße

ca. 8 ha

5.4.2.8

Bereich an der Bückeburger Aue

ca. 3 ha

Hinweis für das gesamte Plangebiet

Differenzierter Umgang mit Entwässerungsgräben und Drainagen im Bereich von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen zum Wasserrückhalt in der Fläche:

Aufgrund der immer trockener werdenden Sommer ist eine Wasserhaltung in der Fläche immer wichtiger.

Früher wurden Flächen mit Drainagen und Entwässerungsgräben entwässert, um sie überhaupt land- und forstwirtschaftlich nutzen zu können bzw. um den Ertrag zu steigern. Diese Einrichtungen führen aber heutzutage dazu, dass das ohnehin knappe Gut „pflanzenverfügbares

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Wasser“ aus der Fläche transportiert wird und somit den Nutzpflanzen nicht zur Verfügung steht. Da aber die Wasserverfügbarkeit sehr stark von den örtlichen Gegebenheiten abhängt, kann ein genereller Rückbau aller Entwässerungseinrichtungen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich nicht die Patentlösung sein. Vielmehr muss für jede Fläche eine angepasste Umsetzungsstrategie erfolgen. Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass der Klimawandel auch Extremwetterereignisse wie Starkregen begünstigt und es zukünftig durchaus auch wieder regenreiche Monate geben kann. Vor diesem Hintergrund könnten vielleicht auch individuell verschließbare Entwässerungssysteme hilfreich sein.

5.5 Weitere Planungen

Für die nachfolgend unter Nr. 5.5.1 bezeichnete Fläche wird festgesetzt:

5.5.1 Erstellung eines Managementplans inklusive Besucherlenkonzept für das NSG Teichlandschaft Wietersheim

Hierbei handelt es sich um die Fläche 5.5.1.1

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 13 (1) & (3) LNatSchG

Um die Entwicklung des NSG Teichlandschaft Wietersheim naturschutzfachlich optimal zu steuern, ist ein Managementplan für das gesamte Schutzgebiet zu erarbeiten. Hier zu integrieren ist ein Besucherlenkonzept sein, welches eine dauerhafte ruhige Erholungsnutzung mit Zugang zur Weser für die Wietersheimer Bevölkerung sicherstellt und optimiert.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Empfohlene Obstsorten für die Anlage von Streuobstwiesen
und Obstbaumreihen/-alleen

Apfelsorten:

Apfel aus Croncles
Bieseterfelder Renette
Danziger Kantapfel
Dülmener Rosenapfel
Freiherr von Berlepsch
Gelber Edelapfel
Goldparmäne (bei offenem Boden!)
Grahams Jubiläumsapfel
Gravensteiner
Graue Herbstrenette
Jakob Lebel
Kaiser Wilhelm
Luxemburger Renette
Ontarioapfel
Purprurroter Cousinot
Rheinischer Bohnapfel
Riesenboikenapfel
Rote Sternrenette
Roter Eiserapfel
Schöner aus Boskoop/Roter Boskoop
Schöner aus Nordhausen
Weißer Klarapfel
Winterglockenapfel

Pflaumen-/Zwetschensorten:

Bühler Frühzwetsche
Graf Althanns Reneklode
Große Grüne Reneklode

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Hauszwetsche

Mirabelle von Nancy

Ontariopflaume

The Czar

Wangenheims Frühzwetsche

Zimmers Frühzwetsche

Süß- und Sauerkirschsorten:

Dönissens Gelbe Knorpelkirsche

Große Prinzessin (Knorpelkirsche)

Große Schwarze Knorpelkirsche

Hedelfinger Riesenkirsche

Kassins Frühe (Knorpelkirsche)

Regina

Schattenmorelle

Schneiders Späte Knorpelkirsche

C.

Nachrichtliche Darstellungen

- 1. Gesetzlich geschützte Alleen gem. § 29 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 41 LNatSchG**
- 2. Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG**
- 3. Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**
- 4. Kompensationskataster des Kreises Minden-Lübbecke**
- 5. Eingetragene Bodendenkmäler**
- 6. Externe Maßnahmenkonzepte**
- 7. Biotopverbundsystem**

Nachrichtliche Darstellungen

Um einen umfassenden Überblick über alle Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu ermöglichen, hat der Landschaftsplan auch jene Schutzobjekte aufzuzeigen, die ihre Grundlage nicht in dieser Kreistagssatzung haben, sondern in anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen.

Es handelt sich um nachrichtliche Darstellungen, die nicht rechtlicher Bestandteil des Landschaftsplanes sind und insofern auch nicht in dessen Verfahren geändert werden können.

Stand der Eintragungen für die nachfolgenden nachrichtlichen Darstellungen ist der Termin des Satzungsbeschlusses zu dieser Landschaftsplanaufstellung. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass zukünftig noch weitere Objekte mit entsprechendem Schutz hinzukommen, die hier noch nicht aufgeführt sind.

Ebenfalls nachrichtlich dargestellt werden die Flächen aus dem Kreiskompensationskataster zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses sowie festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Bereiche mit vorhandenen externen Maßnahmenkonzepten, vorhandene Bodendenkmäler und das vom LANUV erarbeitete Biotopverbundsystem (Stufe 1).

1. Gesetzlich geschützte Alleen gem. § 29 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 41 LNatSchG

Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiliger Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) führt ein Kataster über die gesetzlich geschützten Alleen gem. § 29 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 41 LNatSchG und hat sie in Karten eindeutig dargestellt.

Die gesetzlich geschützten Alleen sind gem. § 41 Abs. 4 S. 2 LNatSchG nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen. Die im Landschaftsplangebiet befindlichen Alleen sind nachfolgend tabellarisch sowie in der Karte „Nachrichtliche Darstellungen“ grafisch dargestellt. Der Vollständigkeit halber sind auch Alleen im Innenbereich mit dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Schutz von Alleen unabhängig von den Eintragungen im Alleenkataster oder nachrichtlichen Übernahmen der Biotope in den Landschaftsplan besteht. Insofern fallen Alleen, die hier nicht aufgeführt sind, da sie zum Zeitpunkt der Landschaftsplanerstellung nicht bekannt waren, ebenfalls unter den Alleenschutz.

Gesetzlich geschützte Alleen - Übersicht -

Kenn-Nr. des LANUV	Allee	Länge (m)
AL-Mi-0020	Lindenallee an der Graßhoffstraße (K 46)	244,00
AL-MI-0021	Allee an der Bremer Straße (B 61)	827,00
AL-MI-0022	Zähringerallee	418,00
AL-MI-0029	Allee am Radweg zwischen Kutenhauser Straße und Sportplatz	459,00
AL-MI-0035	Allee an der Straße „Bakenfeld“ (K 6)	490,00
AL-MI-0037	Stieleichenallee am Bierpohlweg	635,000
AL-MI-0038	Linden-/Baumhaselallee an der Fasanenstraße	545,00
AL-MI-0039	Allee am Hohenstaufering	272,00
AL-MI-0041	Gemischte Allee an der Lange Straße (K 39)	591,00
AL-MI-0042	Stieleichenallee an der Cammer Straße	367,00
AL-MI-0043	Eschenallee an der Dresdener Straße	298,00
AL-MI-0133	Alleensystem auf dem Nordfriedhof	1044,04
AL-MI-0141	Lindenallee an der Lübbecker Straße (B 65)	754,40
AL-MI-0161	Eichenallee Amerkamp	155,00
AL-MI-0162	Eichenallee Hofzufahrt Großenheider Straße	115,00
AL-MI-0163	Gemischte Allee Hahler Straße	113,00
AL-MI-0164	Lindenallee Johnstraße	356,00
AL-MI-0165	Gemischte Allee Kreisradweg am Nehrensbrink	239,00
AL-MI-0166	Allee Kreisradweg nördl. Schünenbusch	369,00
AL-MI-0167	Kopfweidenallee Schinkenkamp	276,00
AL-MI-0168	Spitz-Ahornallee Südring	153,00
AL-MI-0169	Gemischte Allee Wettinerallee	442,00
AL-MI-09003	Birnbaumallee an der Düpestraße (nur tlw. im LP Minden)	682,00
AL-Mi-09004	Ginkgoallee an der Besselstraße	425,00

2. Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Welche Biotope hierunter fallen, ist gesetzlich festgelegt und vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) konkretisiert worden.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz hat die gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG im Plangebiet kartiert und sie in Karten eindeutig abgegrenzt.

Die gesetzlich geschützten Biotope sind gem. § 42 Abs. 2 S. 7 LNatSchG nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen. Sie sind nachfolgend tabellarisch sowie in der Karte „Nachrichtliche Darstellungen“ grafisch dargestellt.

Zusätzlich aufgeführt sind Flächen, auf der sich ein Lebensraumtyp (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie befindet. Im **Anhang I** der FFH-Richtlinie sind natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete im Netzwerk Natura 2000 ausgewiesen werden sollen. Drei Flächen hiervon gehören gleichzeitig zu den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen. Der Vollständigkeit halber sind auch Biotope im Innenbereich mit dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Schutz solcher Biotope unabhängig von der Kartierung durch das LANUV und der nachrichtlichen Übernahmen der Biotope in den Landschaftsplan besteht. Insofern fallen solche Biotope, die hier nicht aufgeführt sind, da sie zum Zeitpunkt der Landschaftsplanerstellung nicht bekannt waren, ebenfalls unter den gesetzlichen Biotopschutz.

Gesetzlich geschützte Biotope - Übersicht -

Kenn-Nr. des LANUV	Biotop	Bezeichnung Geschütztes Biotop	Schutznorm	Größe (ha)
BT-MI-00001	Abgrabungsgewässer	Stehende Binnengewässer	§ 30 BNatSchG	0,8631
BT-MI-00003	Stehendes Kleingewässer	Stehende Binnengewässer	§ 30 BNatSchG	0,0223
BT-MI-00004	Stehendes Kleingewässer	Stehende Binnengewässer	§ 30 BNatSchG	0,1277
BT-MI-00006	Stehendes Kleingewässer	Stehende Binnengewässer	§ 30 BNatSchG	0,0763
BT-MI-00007	Stehendes Kleingewässer	Stehende Binnengewässer	§ 30 BNatSchG	0,0338
BT-MI-00008	Tieflandbach	Fließgewässerbereiche	§ 30 BNatSchG	0,0500
BT-MI-00009	Schwarzerlenwald	Auwälder zugleich: FFH-LRT 91E0 Erlen-Eschen-Auenwälder	§ 30 BNatSchG Anhang I der FFH-Richtlinie	0,2304
BT-MI-00010	Nass- und Feuchtgrünlandbrache	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	§ 30 BNatSchG	0,2861
BT-MI-00011	Eschenmischwald mit heimischen Laubbaumarten	Bruch- und Sumpfwälder	§ 30 BNatSchG	0,5363

Kenn-Nr. des LANUV	Biotop	Bezeichnung Geschütztes Biotop	Schutznorm	Größe (ha)
BT-MI-00012	Weidenwald	Auwälder zugleich: FFH-LRT 91E0 Weichholzauenwälder	§ 30 BNatSchG Anhang I der FFH-Richtlinie	0,5701
BT-MI-00013	Schwarzerlenmischwald mit heimischen Laubbaumarten	Bruch- und Sumpfwälder	§ 30 BNatSchG	0,5292
BT-MI-00014	Altarm, angebunden, nicht durchströmt	stehende Binnengewässer	§ 30 BNatSchG	0,2139
BT-MI-00015	Weidenwald	Auwälder zugleich: FFH-LRT 91E0 Weichholzauenwälder	§ 30 BNatSchG Anhang I der FFH-Richtlinie	0,0817
BT-MI-00016	Stehendes Kleingewässer	stehende Binnengewässer	§ 30 BNatSchG	0,0827
BT-MI-00017	Stehendes Kleingewässer	Stehende Binnengewässer	§ 30 BNatSchG	0,0831
BT-MI-00005	Fettwiese	FFH-LRT 6510 – Glatthafer und Wiesenknopf-Silgenwiesen	Anhang I der FFH-Richtlinie	7,0894

3. Kompensationskataster des Kreises Minden-Lübbecke

Im Rahmen der Eingriffsregelung ist der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft gesetzlich verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden zusammenfassend auch Kompensationsmaßnahmen genannt.

Gemäß § 34 (1) LNatSchG müssen die unteren Naturschutzbehörden ein Kompensationsverzeichnis für die in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten Kompensationsmaßnahmen führen. Hierin sind alle Flächen aufzunehmen, die mindestens 500 m² groß sind.

Die im Kompensationsverzeichnis geführten Flächen sind kartographisch im Geoportal des Kreises Minden-Lübbecke dargestellt. Hier im Landschaftsplan ist der zum Inkrafttreten des Planes aktuelle Stand des Katasters im Landschaftsplanbereich dargestellt. Der Vollständigkeit halber sind auch Flächen im Innenbereich mit dargestellt.

Nummer	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bezeichnung
MIDA-1	Minden	Dankersen	3	131	Obstwiese
MIDZ-1	Minden	Dützen	1	47	Extensivierung
MIHN-1.1	Minden	Hahlen	4	107, 132, 133	Umwandlung Acker zu Grünland
MIHN-1.2	Minden	Hahlen	4	109, 133	Umwandlung Acker zu Grünland

Nummer	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bezeichnung
MIHN-1.3	Minden	Hahlen	4	111, 113/1	Umwandlung Acker zu Grünland
MIHN-2	Minden	Hahlen	4	87, 91, 92	Feuchtbiotop
MIHN-4	Minden	Hahlen	4	108	Umwandlung Acker zu Grünland
MIHN-5	Minden	Hahlen	4	110	Umwandlung Acker zu Grünland
MIHN-6	Minden	Hahlen	7	177	Gehölzpflanzung
MIKU-1	Minden	Kutenhausen	5	291	Obstwiese
MIKU-2	Minden	Kutenhausen	5	272, 273, 274, 275	Obstwiese
MIKU-3	Minden	Kutenhausen	6	84	Feuchtbiotop
MIKU-4	Minden	Kutenhausen	6	90	Feuchtbiotop
MIKU-5	Minden	Kutenhausen	6	413	Obstwiese
MIKU-6.1	Minden	Kutenhausen	7	151, 158	Aufforstung
MIKU-6.2	Minden	Kutenhausen	7	154, 155	Aufforstung
MIKU-7	Minden	Kutenhausen	6	81	Ausgleichsfläche Kutenhausen
MIKU-8	Minden	Kutenhausen	6	243/82	Extensivierung
MIKU-9	Minden	Kutenhausen	7	132/68	Extensivierung
MIKU-10	Minden	Kutenhausen	6	75	Extensivierung
MILT-1	Minden	Leteln	1	229/118, 231/119	Feuchtbiotop
MILT-2	Minden	Leteln	3	165, 404/166	Gehölzpflanzung
MILT-3	Minden	Leteln	1	291	Gehölzpflanzung
MILT-4	Minden	Leteln	3	155 tlw., 209, 242, 243, 887 tlw.	Renaturierung
MIMI-1	Minden	Minden	5	368	Obstwiese
MIMI-2.1	Minden	Minden	8	374	Ruderalfläche
MIMI-2.2	Minden	Minden	8	555	Ruderalfläche
MIMI-3	Minden	Minden	12	1675	Gehölzpflanzung
MIMI-4	Minden	Minden	12	1700	Gehölzpflanzung
MIMI-5.1	Minden	Minden	26	1253, 1363	Renaturierung
MIMI-5.2	Minden	Minden	26	1363, 1364, 1371	Renaturierung
MIMI-12	Minden	Minden	59	206	Gehölzpflanzung
MIMI-19	Minden	Minden	12	36	Ruderalfläche
MIMI-19	Minden	Minden	11	246	Ruderalfläche
MIMI-20	Minden	Minden	4	1796	Gehölzpflanzung
MIMI-22	Minden	Minden	25	689, 690	Gehölzpflanzung
MIMI-23	Minden	Minden	6	65, 70	südl. Auenbiotop Wertstraße
MIMI-24	Minden	Minden	6	50, 52, 53, 58, 59, 64	Ökokonto Held Auenbiotop
MIMI-26	Minden	Minden	46	79	Stadtblänke

Nummer	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bezeichnung
MIMN-1	Minden	Meißen	2	649, 659	Obstwiese
MIPH-1	Minden	Päpinghausen	3	280, 311	Gehölzpflanzung
MIPH-2.1	Minden	Päpinghausen	4	197	Gehölzpflanzung
MIPH-2.2	Minden	Päpinghausen	4	208	Gehölzpflanzung
MIPH-3	Minden	Päpinghausen	3	319	Aufforstung
MIST-1	Minden	Stemmer	1	143, 232	Gehölzpflanzung
MIST-2	Minden	Stemmer	11	880	Heckenpflanzung
MIST-3	Minden	Stemmer	3	257, 517	Ökokonto Förthof
MIST-5	Minden	Stemmer	3	470, 471	Extensivierung und Aufforstung
MIST-6	Minden	Stemmer	2	206 tlw., 123	Renaturierung
MITH-3	Minden	Todtenhausen	5	228/120	Obstwiese
MITH-4	Minden	Todtenhausen	8	175	Gehölzpflanzung
MITH-5	Minden	Todtenhausen	9	459, 479	Umwandl. Acker in Ext.grünland
PEWI-3	Petershagen	Wietersheim	5	84	Gehölzpflanzung
PEWI-4	Petershagen	Wietersheim	6	264	Heckenpflanzung
PEWI-5	Petershagen	Wietersheim	4	183	Anlage Gehölzfläche
PEWI-6	Petershagen	Wietersheim	6	193	Feuchtbiotop
PEWI-7	Petershagen	Wietersheim	6	194	Feuchtbiotop

4. Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen werden oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Sie werden durch die Landesregierung durch Rechtsverordnung festgesetzt.

Eine solche Festsetzung erfolgt, damit oberirdischen Gewässern genug Raum gegeben wird, um bei Hochwasser über die Ufer zu treten, ohne größeren Schaden anzurichten. In einem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet darf grundsätzlich nicht gebaut werden. Zusätzlich gibt es weitere Einschränkungen, die dazu dienen, den Wasserabfluss nicht zu behindern, das Wasser nicht mit gefährdenden Stoffen zu verunreinigen oder Bodenerosion durch Wasser zu vermeiden.

Mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 25. Februar 2015 (Amtsblatt der Bez.Reg. Detmold vom 07. April 2015, Nr. 15), geändert am 25. April 2017 (Amtsblatt der Bez.Reg. Detmold vom 15. Mai 2017, Nr. 20), zuletzt geändert am 12. Februar 2020 (Amtsblatt der Bez.Reg. Detmold vom 24. Februar 2020, Nr. 9) wurde durch die Bezirksregierung Detmold ein solches Überschwemmungsgebiet für die Weser

(Bereich Mittelweser) in den Kreisen Lippe, Herford und Minden-Lübbecke für ein 100-jähriges Hochwasser gesetzlich festgesetzt. Es erstreckt sich von der Grenze zu Niedersachsen bei Eisbergen, Stadt Porta Westfalica bis unterhalb der Stauanlage Schlüsselburg, Ortslage Schlüsselburg, Stadt Petershagen und befindet sich somit teilweise auch im Plangebiet des Landschaftsplanes Minden.

Ebenfalls teilweise im Plangebiet befindlich sind das gesetzliche Überschwemmungsgebiet Bastau (Verordnung vom 15. Juli 2005, Amtsblatt der Bez.Reg. Detmold vom 05. September 2005, Nr. 36) sowie das gesetzliche Überschwemmungsgebiet Bückeburger Aue (Verordnung vom 09.03.2023, Amtsblatt der Bez.Reg. Detmold vom 17.04.2023, Nr.16).

Die Überschwemmungsgebiete sind im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt, weil die Kenntnis über ihre Grenzen hilft, die naturräumliche Situation besser zu begreifen und die in ihnen geltenden Regelungen unter Umständen Auswirkungen auf die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen haben (z. B. Verbot des Anlegens von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen).

Sie sind nachfolgend tabellarisch sowie in der Karte „Nachrichtliche Darstellungen“ grafisch dargestellt. Der Vollständigkeit halber sind hier auch Flächen im Innenbereich mit dargestellt.

Überschwemmungsgebiete - Übersicht -

Gebietsname	rechtlicher Status
Überschwemmungsgebiet an der Weser (Bereich Mittelweser)	gesetzliches Überschwemmungsgebiet
Überschwemmungsgebiet an der Bückeburger Aue	gesetzliches Überschwemmungsgebiet
Überschwemmungsgebiet Bastau	gesetzliches Überschwemmungsgebiet

5. Eingetragene Bodendenkmäler

Im Landschaftsplangebiet befinden sich insgesamt 12 eingetragene Bodendenkmäler. Es handelt sich um folgende Objekte:

Nummer	Name
DE_05770024_B_0001	Mittelalterliche Bauspuren
DE_05770024_B_0005	Mindener Dom
DE_05770024_B_0006	Gräberfeld
DE_05770024_B_0008	Ehem. Marktkirche St. Johannis Bapt.
DE_05770024_B_0010	Beginenhof
DE_05770024_B_0011	Dominikanerkloster St. Pauli
DE_05770024_B_0012	Hauptparzelle Markt
DE_05770024_B_0013	Heilig-Geist-Spital
DE_05770024_B_0014	Martinitreppe
DE_05770024_B_0015	Dombezirk Minden
DE_05770024_B_0016	Siedlungsplatz Diedinghausen
DE_05770024_B_0019	Jungsteinzeitlicher Siedlungsplatz

Der Vollständigkeit halber sind hier auch Flächen im Innenbereich mit aufgenommen.

Im Plangebiet sind zusätzlich diverse weitere vermutete Bodendenkmäler vorhanden (z.B. Fundstellen von archäologischen Artefakten). Diese sind im gesamten Gebiet verteilt und in so hoher Anzahl vorhanden, dass auf eine Darstellung verzichtet wird.

6. Externe Maßnahmenkonzepte

Innerhalb des Plangebietes gibt es Bereiche, für die bereits andere Planungen existieren, die einen naturschutzfachlichen Bezug haben. Da die darin geplanten Maßnahmen teilweise sehr kleinflächig sind, wurde auf eine genaue Darstellung der Maßnahmen in der Karte verzichtet. Für genauere Informationen zu den einzelnen Maßnahmen wird auf die jeweiligen Konzepte verwiesen.

Kurzbezeichnung	Name
Konzept Petersbach/Haselbeeke/Riehegraben	Konzept zur naturnahen Entwicklung für die Ösper, den Rottbach, den Sumpfmoorgraben, den Riehegraben, den Petersbach und die Haselbeeke
Konzept Rhien	Konzept zur naturnahen Entwicklung des Rhien in Minden und Petershagen

Konzept Bückeburger Aue/Backelgraben/Schnedicke	Konzept zur naturnahen Entwicklung von Bückeburger Aue, Backelgraben und Schnedicke
Konzept Grundbach	Konzept zur naturnahen Entwicklung des Grundbachs in Minden
Renat. Bastau	Umsetzungsplan zur Renaturierung der Bastau
PEP Minderheide	Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG „Minderheide“
PEK Mindener Glacis	Pflege- und Entwicklungskonzept für das Mindener Glacis

7. Biotopverbundsystem

Gemäß § 7 LNatSchG sind im Landschaftsplan die Bestandteile des Biotopverbunds (§ 21 des Bundesnaturschutzgesetzes) zu kennzeichnen. Insofern werden auf der Karte der Nachrichtlichen Darstellungen diejenigen Flächen gekennzeichnet, die zu den im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalplan durch das LANUV dargestellten Flächen des Biotopverbund Stufe I gehören.

Die Flächen der Stufe I sind das ehemalige Militärgelände Minderheide (N 1) mit einigen umliegenden Flächen, sowie die Weseraue mitsamt dem Ökopolder ‚Neue Fahrt‘ (N 3), dem Weserhang westl. der Weser, der Teichlandschaft Wietersheim (N 4) sowie dem östlich angrenzenden Teilstück der Schnedickeae.

Der Vollständigkeit halber sind auch im Innenbereich liegende Bereiche mit dargestellt.

Die Flächen des Biotopverbundes Stufe II sind deutlich kleinräumiger abgegrenzt und überall im Plangebiet verteilt. Zur Wahrung der Übersichtlichkeit wird auf deren Darstellung verzichtet.

D.
Umweltbericht
zur
Strategischen
Umweltprüfung

Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist bei der Erstellung eines Landschaftsplanes die Durchführung einer so genannten strategischen Umweltprüfung (SUP) vorgeschrieben.

Im Rahmen dieser Umweltprüfung ist abzu prüfen, ob sich aus der Planung bzw. der Umsetzung der Planung erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ergeben können. Diese Überprüfung wird nachfolgend vorgenommen.

GESETZLICHE GRUNDLAGE

Die Verpflichtung, eine strategische Umweltprüfung im Rahmen der Landschaftsplanung durchzuführen, ergibt sich direkt aus § 9 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG).

§ 9 Landesnaturschutzgesetz

Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung

(1) Bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Ist eine Strategische Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon bereits in vorlaufenden Plänen durchgeführt worden, soll sich die Strategische Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken. Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a und 14f, § 14g Absatz 2 Nummer 6 und 8 sowie § 14h, § 14i Absatz 1, § 14 k Absatz 1 und § 14n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, genügen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit den Verfahren nach den §§ 15 bis 17 durchzuführen. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14 g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. In die Begründung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 Satz 2 des UVPG genannten Schutzgüter aufzunehmen.

(2) Einer Strategischen Umweltprüfung bedarf es bei der Änderung eines Landschaftsplans nach § 20 Absatz 1 und 2 nicht, wenn keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen. Im Verfahren nach den §§ 15 bis 17 ist mit Begründung darauf hinzuweisen, dass von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung abgesehen wird. Einer Strategischen Umweltprüfung bedarf es ferner nicht in den Fällen des § 20 Absatz 3 und 4.

(3) Die Strategische Umweltprüfung beim Landschaftsrahmenplan erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33) geändert worden ist.

Das Landesnaturschutzgesetz setzt damit die europarechtlichen Vorgaben der RICHTLINIE 2014/52/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. April 2014 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 124)¹ um.

ZIELE UND INHALTE DES LANDSCHAFTSPLANS

Aufgaben und Ziele des Landschaftsplans:

- Per Gesetz besteht die Verpflichtung, Landschaftspläne aufzustellen. Maßgebliche Inhalte und Verfahrensabläufe sind per Gesetz vorgegeben.
- Der Landschaftsplan ist querschnittsorientiert, umfasst also neben dem Arten- und Biotopschutz auch weitere Umweltgüter.
- Wesentliche Inhalte des Landschaftsplans:
 - o Entwicklungsziele (behördenverbindlich),
 - o Festsetzung von Schutzgebieten (allgemeinverbindlich),
 - o Festlegung von Naturschutzmaßnahmen (freiwillig).

Die Entwicklungsziele werden primär durch die Schutzgebietsausweisungen und die Naturschutzmaßnahmen umgesetzt.

PLANERISCHE UND FACHLICHE VORGABEN

Die fachlichen Grundlagen, wie z. B. die FFH-Gebiete, die gesetzlich geschützten Biotope oder die bisher vorhandenen Naturschutzgebiete, die bei der Landschaftsplanerarbeit zugrunde zu legen sind, werden nachfolgend aufgeführt.

Natura2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Im Plangebiet befindet sich keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Im Plangebiet befindet sich ein Naturschutzgebiet. Es handelt sich um das NSG „Minderheide“ (MI-069) im Westen des Plangebietes.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Im Plangebiet sind keine Nationalparke oder Nationalen Naturmonumente vorhanden.

¹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2014:124:FULL>

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25 u. 26 BNatSchG

Im Plangebiet sind keine Biosphärenreservate vorhanden.

Der Planungsraum liegt zu großen Teilen im großflächigen Landschaftsschutzgebiet der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden von 1968.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Im Plangebiet (ohne Innenbereich) sind zwei Naturdenkmäler vorhanden. Hierbei handelt es sich um jeweils eine Eiche.

Geschützte Landschaftsbestandteile einschl. Alleen nach § 29 BNatSchG i. V. m. § 41 LNatSchG

Im Plangebiet (ohne Innenbereich) sind 26 gesetzlich geschützte Alleen vorhanden. Eine davon erstreckt sich über den Betrachtungsraum hinaus. Geschützte Landschaftsbestandteile sind im Planungsraum nicht ausgewiesen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG

Im Plangebiet (ohne Innenbereich) befinden sich 15 gesetzlich geschützte Biotope.

Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Im Planungsraum sind Teile von drei verschiedenen Wasserschutzgebieten (WSGs) vorhanden. Vom WSG Hille-Südhemmern sind dies wenige Bereiche der Zone 3, vom WSG Minden-Portastraße große Teile der Zone 3 und, im Innenbereich, ein Teilstück der Zone 2 sowie vom WSG Petershagen-Wietersheim Teile sämtlicher Zonen.

Heilquellenschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Risikogebiete und festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind im Planungsraum nur entlang der Weser, der Bastau und der Bückeburger Aue vorhanden.

Verhältnis zwischen Landschaftsplan, der Regional- und Bauleitplanung sowie sonstigen Fachplanungen

Bei der Aufstellung der Landschaftspläne sind die Ziele der Regionalplanung sowie der Bauleitplanung zu beachten. Dieser Grundsatz basiert auf dem in § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz beschriebenen Gegenstromprinzip, wonach "die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume [...] sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen [soll und] die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums [...] die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen [soll]". Im Landschaftsplan sind somit die Ziele des Regionalplans als übergeordnetes Planwerk zu beachten, gleichzeitig müssen die örtlichen Belange der Bauleitplanung im Landschaftsplan berücksichtigt werden.

Die Regionalpläne werden von der Bezirksregierung erarbeitet. Im Regionalplan als fach-übergreifende Planung finden sich Aussagen zu den unterschiedlichsten Raumnutzungen, z. B. zur Siedlungsentwicklung, zur Erholung, zum Schutz von Natur und Landschaft, zur Wasserwirtschaft oder auch zur Verkehrswegeplanung. Als übergeordnete Planungen bilden die Regionalpläne einen

Rahmen, in den sich die Bauleitplanung der Städte, aber auch Fachplanungen, wie der Landschaftsplan oder Straßenplanungen, einpassen müssen.

In Nordrhein-Westfalen übernimmt der Regionalplan gleichzeitig auch die Funktion des Landschaftsrahmenplanes. Alles kann und darf der Regionalplan nicht vorgeben, für die nachgeordneten Planungen müssen angemessene Handlungsspielräume bestehen. Schon aufgrund des Darstellungsmaßstabs von 1 : 50.000 stellt der Regionalplan beispielsweise naturschutzwürdige Flächen in der Regel erst ab einer Flächengröße von 10 ha dar. Für den Landschaftsplan sind insbesondere zwei Kategorien des Regionalplans wichtig:

- Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)
- Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Die Phase der Erarbeitung des Landschaftsplanes Minden fällt zusammen mit der Neuaufstellung des Regionalplans OWL. Dieser ist bisher noch nicht in Kraft getreten, war aber bereits Ende 2020/Anfang 2021 in der 1. Öffentlichen Auslegung. Insofern hat der Entwurf eine solche Planreife erlangt, dass er als Grundlage für den Landschaftsplan Minden heranzuziehen ist.

Auf örtlicher Ebene gilt, dass der Landschaftsplan die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu beachten hat. Diese Regelung ist für die Städte von zentraler Bedeutung. Auf Flächen, auf denen der Flächennutzungsplan beispielsweise Bauland darstellt, kann der Landschaftsplan keine Regelungen treffen, die einer späteren Ausweisung als Bauland im Grundsatz widersprechen würden. Beschließt die Stadt nachfolgend, für solche Flächen einen Bebauungsplan oder eine vergleichbare Satzung aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, treten mit deren Rechtsverbindlichkeit ggf. widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes automatisch außer Kraft. Im Rahmen der Beteiligung zur Aufstellung der Bebauungspläne ist durch den Kreis Minden-Lübbecke als Untere Naturschutzbehörde festzulegen, inwieweit mit Rechtskraft des B-Plans automatisch der Geltungsbereich des Landschaftsplans oder die Abgrenzung von Schutzgebieten geändert wird.

MAßNAHMENBESCHREIBUNG

Der Landschaftsplan basiert in NRW auf 3 Bestandteilen:

Entwicklungsziele	➔	behördenverbindlich
Schutzgebiete / Verbote	➔	allgemeinverbindlich
„Naturschutzmaßnahmen“	➔	freiwillig

Durch die Entwicklungsziele soll der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung dargestellt werden. Sie sind behördenverbindlich und damit von anderen Behörden bei deren Planungen und Entscheidungen zu beachten.

Die Entwicklungsziele werden differenziert in Kapitel B1 beschrieben.

Die Umsetzung der Entwicklungsziele soll vorrangig über die Ausweisung von Schutzgebieten und die Durchführung entsprechender Maßnahmen erfolgen. Aus diesem Grund werden die Entwicklungsziele nachfolgend nicht explizit in die Umweltprüfung aufgenommen.

Schutzgebiete / Verbote: Die Ausweisung der Schutzgebiete und die dazu festgesetzten Verbote sind allgemeinverbindlich. Erfolgt eine Unterschutzstellung, wird durch die Ver- und Gebote geregelt, was in dem Gebiet zulässig ist und was nicht. Die bislang rechtmäßig ausgeübte Nutzung kann in der Regel nach wie vor ausgeübt werden.

Der Landschaftsplan sieht u. a. folgende Ausweisungen vor:

Naturschutzgebiete: Im Landschaftsplan werden vier Naturschutzgebiete ausgewiesen. Diese sind zum einen das vor Rechtskraft des Landschaftsplans bereits bestehende Naturschutzgebiet „Minderheide“ und zum anderen die drei neu ausgewiesenen NSGs „Herrenteich“, „Ökopolder 'Neue Fahrt'“ und „Teichlandschaft Wietersheim“. Alle Schutzgebiete umfassen besonders schutzwürdige Bereiche im Plangebiet.

Landschaftsschutzgebiete: Im Landschaftsplan werden 17 Landschaftsschutzgebiete neu ausgewiesen.

Naturdenkmäler: Die bereits vor Rechtskraft des Landschaftsplans bestehenden Naturdenkmäler sind in der Örtlichkeit auf ihre aktuelle Schutzwürdigkeit hin überprüft worden und werden entsprechend neu ausgewiesen. Vier weitere schützenswerte Objekte werden in die Liste der Naturdenkmäler neu aufgenommen.

Geschützte Landschaftsbestandteile: Bisher bestanden keine Geschützten Landschaftsbestandteile im Plangebiet. Es werden 18 Geschützte Landschaftsbestandteile neu ausgewiesen.

Die Schutzgebiete werden im Kapitel B2 ausführlich beschrieben.

Die Naturschutzmaßnahmen setzen sich aus verschiedenen Maßnahmentypen zusammen. Im Kreis Minden-Lübbecke erfolgt die Umsetzung dieser Maßnahmen auf freiwilliger Basis, d. h. nur, wenn die jeweils betroffenen Eigentümer bzw. Bewirtschafter damit einverstanden sind. Ob und vor allem in welchem Umfang die Maßnahmen umgesetzt werden, ist damit offen. Die Darstellungen des Landschaftsplans bilden gewissermaßen einen Maßnahmenpool. Hervorzuheben ist, dass bei der Umsetzung der Maßnahmen sonstige Genehmigungen etc. nach wie vor einzuholen sind.

Typische Maßnahmenziele sind beispielsweise:

- Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten,
- Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Die Naturschutzmaßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele werden ausführlich in Kapitel B5 beschrieben.

BESTANDSBESCHREIBUNG DER SCHUTZGÜTER

Schutzgut Mensch

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes umfasst grundsätzlich die Gebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne, wodurch der Großteil der Wohnbebauung sowie der Gewerbe- und Industriebetriebe außerhalb des Plangebietes liegt. Da Minden aber durch zahlreiche Splittersiedlungen geprägt ist, ist trotzdem eine große Anzahl an Wohnbebauung im Gebiet vorhanden. Tlw. erstrecken sich auch Gewerbebetriebe in den Außenbereich. Zudem sind über das Plangebiet zahlreiche Hofstellen verteilt.

Erholungs- und Freizeitfunktion

Der Planungsraum zeichnet sich durch eine Vielzahl an Freizeitangeboten aus. Durch den Raum erstreckt sich ein Netz aus Rad- und Wanderwegen und Grünzügen, die sowohl von den Anwohnern als auch von Touristen für die Erholung genutzt werden können. Weiterhin sind auch einige Sportplätze, ein Skatepark und ein Disc Golf Platz vorhanden. Der Weserstrand mit Beachbar ist ein sehr beliebter Treffpunkt und wird dementsprechend stark frequentiert. Viele Anwohner nutzen zudem naheliegende Spazier- oder Feldwege zur Erholung nach der Arbeit (STADT MINDEN 2016).

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Im Planungsraum liegt ein Grundwasserkörper, die „Niederung der Weser“ (Kennzahl 4_03). Der mengenmäßige Zustand ist gut und wird die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) wahrscheinlich 2027 erreichen. Unwahrscheinlich ist die Erreichung der chemischen Ziele in diesen Jahren, da der chemische Zustand aktuell sowie in kommenden Jahren aufgrund von erhöhter NO³-Belastung schlecht ist (MULNV NRW 2020).

Fließgewässer

Durch den Planungsraum verlaufen einige Fließgewässer. Die Weser verläuft in nordsüdliche Richtung durch das Plangebiet.

Zu den berichtspflichtigen Fließgewässern gemäß Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) gehören folgende Gewässer, die jeweils mit kurzen Abschnitten im Planungsraum vertreten sind:

- die Weser,
- die Bastau mit Bastau-Entlaster,
- der Osterbach,
- die Bückeburger Aue.

Alle Fließgewässer sind nach Gewässerstrukturgütekartierung stark bis vollständig verändert.

Stillgewässer

Im Planungsraum sind ca. 78 Stillgewässer über die ALKIS-Daten identifiziert worden. Ein Drittel dieser Stillgewässer hat eine Fläche von über einem Hektar. An den großen Baggerseen nahe der Weser wird in Einzelfällen noch Kies abgebaut. Andere sind unter Naturschutz gestellt. Die kleinen Stillgewässer sind weit im Planungsraum verteilt. Der Mittellandkanal kreuzt die Weser nördlich Mindens Innenstadt in ostwestlicher Richtung.

Schutzgut Boden

Das Plangebiet ist zu etwa zwei Dritteln von Braunerden geprägt. Diese liegen in den Niederterrassen östlich der Weser, sowie westlich durchmischt mit Pseudogley im Nordwesten. In einem breiten Korridor entlang der Weser auf östlicher Seite ist Vega verbreitet. Die kleineren Fließgewässer verlaufen in Gleyböden. Nur im Nordwesten sind Linsen mit Pseudogley-Podsol eingestreut.

Die Böden im Planungsraum werden nachfolgend mit Nennung des Schutzgrundes (am jeweiligen Standort) aufgeführt (GD NRW 2018):

Tabelle 1: Bodentypen im Planungsraum mit Zuteilung der Schutzwürdigkeit und Bodenschätzung

Bodentyp	Schutzwürdigkeit	Wertzahlen Bodenschätzung
Gley	Nicht bewertet	30- 45 (mittel)
Auengley	Grundwasserböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte	40- 55 (mittel)
Anmoorgley	Kohlenstoffsinken mit hoher Funktionserfüllung als Klimafunktion Grundwasserböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte	30- 45 (mittel)
Vega (Braunauenboden)	fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit	40- 55 (mittel)
Braunerde	Nicht bewertet	40- 55 (mittel)
Parabraunerde	fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und	40- 55 (mittel)

Bodentyp	Schutzwürdigkeit	Wertzahlen Bodenschätzung
	Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion	
Pseudogley- Parabraunerde	fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion	40- 55 (mittel)
Pseudogley	Staunässeböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte (vereinzelt im Plangebiet)	35- 50 (mittel)
Pseudogley-Podsol	Nicht bewertet	25- 40 (gering)
Gley-Podsol	Nicht bewertet	25- 40 (gering)
Niedermoor	Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion Moorböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte	30- 45 (mittel)

Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften

Biotoptypen

Im Rahmen der Bestandserfassung ist eine flächendeckende Biotoptypenkartierung anhand von Luftbildern und ergänzenden Geländebegehungen durchgeführt worden.

Das Plangebiet stellt sich aufgrund der vielen zerstreuten Wohnbauflächen als zersiedelte Landschaft dar. Im Offenland überwiegen intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen. Eine Besonderheit sind hier die vorwiegend entlang von Fließgewässern gelegenen, zusammenhängenden Grünlandbereiche. Das Plangebiet ist von einigen Fließgewässerbiotopen durchzogen. Die Weser und der Mittellandkanal bilden dabei eine Art Zerteilung des Plangebietes. Eine Vielzahl der Fließgewässer sind naturferne

Bäche. Im Bereich der Renaturierungsstrecken von Bastau, Rhien und Haselbeke verlaufen naturnahe Bäche. Das Plangebiet östlich der Weser ist aufgrund der Abgrabungstätigkeiten von Abgrabungsgewässern unterschiedlicher Größe geprägt. Wälder sind im Plangebiet sehr vereinzelt und zerstreut vorhanden. Entlang des Weserhanges verlaufen naturnahe Laubwälder, die nach Süden hin immer schmaler werden.

Geschützte Biotope sind über den ganzen Planungsraum verteilt. Sie konzentrieren sich in den Bereichen von NSG Minderheide, den Fließ- und Abgrabungsgewässern und dem Weserhang. Zu ihnen gehören u. a. Auwälder, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, naturnahe Fließgewässerbereiche und stehende Binnengewässer. Als Besonderheit sind hier die, im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen angelegten, einseitig angebundenen Altarme an der Weser zu nennen.

Tiere

Erfassungen der vorkommenden Tierarten liegen im Plangebiet nicht flächendeckend vor. Gemäß Auswertung der Messtischblätter (MTB) des LANUV (Quadrant 1 - 4 MTB 3619 Petershagen und Quadrant 1 und 2 MTB 3719 Minden) sind für den Planungsraum und den näheren Umkreis folgende besonders oder streng geschützte Arten gemeldet:

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status NRW	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere						
1.	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	Nachweis ab 2000	U+	U+
2.	Fischotter	<i>Lutra</i>	1	Nachweis ab 2000		U+
3.	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	R	Nachweis ab 2000	G	G
4.	Großes Mausohr	<i>Myotis</i>	2	Nachweis ab 2000	U	U
5.	Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	G	Nachweis ab 2000	G	G
6.	Zweifarbflodermans	<i>Vespertilio murinus</i>	R	Nachweis ab 2000	G	G
7.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	Nachweis ab 2000	G	G
Vögel						
1.	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	3	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	S	S
2.	Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	1	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S	S
3.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	Unbek.	Unbek.

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status NRW	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
4.	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	*	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000		G
5.	Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000		U+
6.	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1S	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S	S
7.	Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	2	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000		U
8.	Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	V	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000		U
9.	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	G
10.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3S	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U-	U-
11.	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	U
12.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	U
13.	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	*	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G	G
14.	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	2	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	U
15.	Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3S	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000		U
16.	Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	V	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G	G
17.	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G	G

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status NRW	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
18.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	U
19.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	2	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	Unbek.	Unbek.
20.	Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	3	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000		S
21.	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	G
22.	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	3S	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000		G
23.	Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	*	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000		U
24.	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	G-
25.	Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	1	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000		U
26.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2S	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S	U-
27.	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	3	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	U
28.	Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1S	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	U	U
29.	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	G
30.	Kranich	<i>Grus grus</i>	RS	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000		U+
31.	Krickente	<i>Anas crecca</i>	3S	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G	G
32.	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	2	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U-	U-

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status NRW	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
33.	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000		U
34.	Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3S	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000		S
35.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	G
36.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3S	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	U
37.	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	G
38.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	3	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	G
39.	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G-	U
40.	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	G
41.	Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	*	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G	G
42.	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	1	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U-	U-
43.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U-	U
44.	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2S	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S	S
45.	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	VS	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	U
46.	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*S	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	S
47.	Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1S	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000		S

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status NRW	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
48.	Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Kein Eintrag	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000		G
49.	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	G
50.	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*S	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	G
51.	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000		G
52.	Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000		S
53.	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U+	G
54.	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	G
55.	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Kein Eintrag	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000		G
56.	Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	R	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000		U+
57.	Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	*	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G	G
58.	Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	1	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000		S
59.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	G
60.	Spießente	<i>Anas acuta</i>	3	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	U	U
61.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	Unbek.	Unbek.

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status NRW	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
62.	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000		U
63.	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	G
64.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	G
65.	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U-	S
66.	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	2S	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	U
67.	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	2	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	U
68.	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1S	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S	S
69.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	G
70.	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	U
71.	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	3	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	U
72.	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	*	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G	G
73.	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*S	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U+	G
74.	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	U
75.	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*S	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	G

Landschaftsplan „Minden“

Umweltbericht zur
Strategischen Umweltprüfung

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status NRW	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
76.	Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	*	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000		G
77.	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2S	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S	S
78.	Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	1	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000		S
79.	Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	*	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G	G
80.	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	G
Amphibien						
1.	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	Nachweis ab 2000	G	G
2.	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2S	Nachweis ab 2000	U	U
Reptilien						
1.	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	2	Nachweis ab 2000	G	G
Schmetterlinge						
1.	Nachtkerzen-Schwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	R	Nachweis ab 2000	G	G

(Abkürzungen: G=günstig, U = unzureichend, S = schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd)

Rote Liste Status:

1 Vom Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

G Gefährdung unbekannten Ausmaßes

R durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet

V Vorwarnliste

* Ungefährdet

S dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2,1 oder R)

Wie die obenstehende Tabelle zeigt, sind 7 Säugetierarten, 87 Vogelarten, 2 Amphibienarten, eine Reptilienart sowie eine Schmetterlingsart als besonders/streng geschützte Arten gemeldet. Da einige Messtischblätter über den Planungsraum hinausragen, kommen davon sehr wahrscheinlich nicht alle Arten direkt im Gebiet vor.

Die große Anzahl an gemeldeten besonders/streng geschützten Tierarten, von denen 46 in den Roten Listen gefährdeter Tierarten für Nordrhein-Westfalen gelistet sind, unterstreicht die hohe Bedeutung des Planungsraums für die Fauna.

Pflanzen

Erfassungen der vorkommenden Pflanzenarten liegen im Plangebiet nicht flächendeckend vor. Sie sind auf die NSGs Minderheide und Ökopolder ‚Neue Fahrt‘ begrenzt. Aufgrund der Biotoptypenausstattung im Gebiet wird es sich bei den meisten Pflanzenarten um ungefährdete Arten handeln. Vorkommen von seltenen Pflanzenarten werden sich hauptsächlich auf die Bereiche der geschützten Biotope und Naturschutzgebiete konzentrieren.

Klima und Luft

Das Klima im Plangebiet wird durch die Lage im ozeanisch-kontinentalen Übergangsbereich von Mitteleuropa sowie durch die Lage in der Norddeutschen Tiefebene geprägt. Das Gebiet liegt hauptsächlich im Bereich des subatlantischen Seeklimas, wird aber zeitweilig kontinental beeinflusst. Die Winter sind unter dem atlantischen Einfluss häufig mild und die Sommer mäßig-warm. Die Niederschläge sind relativ gleichmäßig verteilt.

Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei rund 9,8 °C. Die Jahresniederschläge betragen im Mittel etwa 760 mm (LANUV NRW 2020).

Landschaftsbild/Landschaftserleben

Für Aussagen über das Landschaftsbild im Plangebiet kann die „Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen“ durch das LANUV zu Hilfe genommen werden. Hierin wurden die verschiedenen Teilbereiche des Plangebietes unterschiedlich bewertet. Hierbei sind die Bereiche „Weseraue zwischen Porta und Petershagen“, „Heisterholz“ und „Kulturlandschaft südlich Mindener Wald“ mit der Wertstufe „mittel“ am höchsten bewertet worden. Der westliche und östliche Teil des Planungsraumes ist mit der Wertstufe „sehr gering/ gering“ bewertet worden. Die Siedlungsbereiche der Stadt Minden sind von einer Bewertung ausgenommen.

Kultur- und sonstige Sachgüter (Denkmalschutz)

Im Planungsraum sind 82 Baudenkmale ganz oder teilweise (Übergang zum Innenbereich) sowie sieben Bodendenkmale vorhanden.

BESCHREIBUNG DER AUSWIRKUNGEN DES LANDSCHAFTSPLANS AUF DIE EINZELNEN SCHUTZGÜTER

Gemäß § 9 LNatSchG ist bei der Aufstellung eines Landschaftsplans eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichts nach § 40 UVPG (der aktuellen Fassung, zuletzt geändert am 19.06.2020). Dieser enthält u. a. die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach § 3 UVPG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 2 UVPG (§ 40 der aktuellen Fassung des UVPG, zuletzt geändert am 19.06.2020).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)²

§ 4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dienen.

§ 3 Grundsätze für die Umweltprüfung

Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Schutzgüter im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die einzelnen Schutzgüter sind bereits weitestgehend beschrieben worden, Ergänzungen werden nachfolgend getroffen, sofern dies erforderlich ist. Solange aufgrund der Prüfung generell erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausgeschlossen werden können, ist eine differenzierte Eignungsbewertung des Plangebietes, die insbesondere für Alternativenuntersuchungen erforderlich wären, nicht nötig.

Die nachfolgenden Ausführungen bzw. Beschreibungen überprüfen, ob mit dem Landschaftsplan erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden sein können. Es ist ein Maßstab zugrunde zu

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert am 19.06.2020):

<https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/UVPG.pdf>

legen, der auch bei der Umweltprüfung von Infrastrukturvorhaben, wie der Neuanlage von Straßen, der großräumigen Ausweisungen von Siedlungsgebieten oder Steinbrüchen, zugrunde zu legen ist.

Schutzgut Boden

Bei der Beurteilung des Schutzgutes Boden sind gemäß § 2 des Bundesbodenschutzgesetzes seine natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers), seine Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und seine Nutzungsfunktionen (z. B. Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung) zu berücksichtigen.

Beeinträchtigungen dieser Funktion und Potentiale ergeben sich z. B. bei der Versiegelung von Flächen, dem Abtrag von Oberboden, dem Eintrag von Schadstoffen, der Beseitigung der Vegetationsdecke in erosionsgefährdeten Standorten oder dem Abbau von Moorböden (Archivfunktion).

Mit dem Landschaftsplan sind keine Maßnahmen verbunden, die zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung von Bodenstrukturen führen. Von der Zielsetzung her strebt der Landschaftsplan vielmehr die Sicherung und Entwicklung dieses Schutzgutes an.

Schutzgut Wasser

Bei der Beurteilung des Schutzgutes Wasser sind u. a. zu berücksichtigen: die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser sowie die nutzbare Wassermenge, damit insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Des Weiteren ist das Retentionsvermögen einer Landschaft zu berücksichtigen.

Beeinträchtigungen der Wasserqualität können sich unmittelbar durch erhöhten Stoffeintrag in die Landschaft ergeben (Land- und Forstwirtschaft, Verkehr etc.). Indirekt können sich Beeinträchtigungen des Grundwassers ergeben, wenn großräumig die Filterfunktion des Bodens zerstört worden ist (z. B. Anlage von Wasserflächen).

Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung können sich primär durch die Versiegelung von Flächen ergeben. Eine Reduzierung kann sich graduell auch bei der Freilegung von Wasserflächen oder der großräumigen Vernässung von Flächen ergeben. In den Fällen kann sich die Verdunstungsrate erheblich erhöhen, wobei die Verdunstung über Röhricht oder Nasswiesen die von offenen Wasserflächen übertreffen kann.

Beeinträchtigungen der Retentionsfunktion können sich ergeben durch: Die Neuversiegelung von Flächen, der Überbauung von Überschwemmungsgebieten oder der großräumigen Umwandlung von Wald in Hanglagen.

Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser führen könnten, sind mit dem Landschaftsplan nicht verbunden. Von der Zielsetzung her strebt der Landschaftsplan vielmehr die Sicherung und Entwicklung dieses Schutzgutes an.

Schutzgut Klima/Luft

Bei der Beurteilung des Schutzgutes Klima / Luft sind u. a. die Belastung der Luft mit Schadstoffen zu berücksichtigen. In Bezug auf das Lokalklima steht – mit Blick auf Siedlungsbereiche – die Sicherung von Kaltluftentstehungsgebieten und Luftaustauschbahnen sowie der Schutz vor lokalen Überflutungen durch Starkregen und Hochwasser im Vordergrund.

Beeinträchtigungen solcher lokalklimatisch relevanten Bereiche können sich z. B. durch Anpflanzungen oder Aufforstungen ergeben. Änderungen des Lokalklimas können sich des Weiteren durch einen großräumigen Nutzungswandel (Aufforstung, Versiegelung oder Neuanlage von Wasserflächen) ergeben. Inwieweit die Änderungen dann positiv oder negativ einzustufen sind, wäre in einer weiteren Bewertung zu klären.

Zusätzliche Immissionen sind mit dem Landschaftsplan nicht verbunden, ebenso keine Maßnahmen, die sich negativ auf das Schutzgut Klima / Luft auswirken. Von der Zielsetzung her strebt der Landschaftsplan vielmehr die Sicherung und Entwicklung dieses Schutzgutes an.

Schutzgut Arten und Biotope

Bei der Beurteilung des Schutzgutes Arten- und Biotope sind u. a. zu berücksichtigen: die Arten- und Biotopvielfalt, der Schutz seltener Arten sowie der Verbund der Flächen.

Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes können sich durch verschiedene Faktoren ergeben, neben der direkten Inanspruchnahme der Fläche durch Nutzungsumwandlung, sind indirekte Einwirkungen, z. B. durch Nährstoffeintrag oder der Änderung der Bodenwasserverhältnisse, zu erwarten. Zahlreiche, durch extensive Nutzung geprägte Lebensräume sind darüber hinaus von einer kontinuierlichen Bewirtschaftung / Pflege abhängig.

Durch die Landschaftsplanung werden keine Lebensräume vernichtet bzw. beeinträchtigt, sodass keine negativen Auswirkungen entstehen werden. Von der Zielsetzung her strebt der Landschaftsplan vielmehr die Sicherung und Entwicklung dieses Schutzgutes an.

Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung

Bei der Beurteilung des Schutzgutes Landschaftsbild ist u. a. die Eignung der Landschaft für die landschaftsgebundene Erholung zu berücksichtigen. Bei der Bewertung des Landschaftsbildes sind die

Naturnähe, Vielfalt und Eigenart einer Landschaft wichtige Bewertungskriterien. Hinzu kommt die Zugänglichkeit, d. h. die innere Erschließung des Geländes, z. B. mit Wegen oder Aussichtspunkten.

Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes können sich z. B. durch die Beseitigung von Gehölzstrukturen, dem großräumigen Nutzungswandel (großflächige Aufforstungen, Neuausweisungen von Siedlungen aber auch dem Brachfallen von Flächen), der Beseitigung von Wanderwegen oder der Errichtung von Anlagen ergeben, die mit massiven Lärmimmissionen verbunden sind.

Mit der Landschaftsplanung sind keine Maßnahmen verbunden, durch die das Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Von der Zielsetzung her strebt der Landschaftsplan vielmehr die Sicherung und Entwicklung dieses Schutzgutes an.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bei der Beurteilung des Schutzgutes Kultur- und sonstige Schutzgüter sind u. a. kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente zu berücksichtigen. Hierunter fallen z. B. Bodendenkmäler wie Hügelgräber, alte Wegeverbindungen und Blickachsen, Baudenkmäler wie Burgen oder Klöster. Hierunter fallen aber auch Elemente einer Kulturlandschaft wie Magerrasen oder Hohlwege.

Mit der Landschaftsplanung sind keine Maßnahmen verbunden, die zu einer Zerstörung bzw. Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern führen könnten. Von der Zielsetzung her strebt der Landschaftsplan vielmehr die Sicherung und Entwicklung dieses Schutzgutes an.

Schutzgut Mensch

Der Umweltschutz in Deutschland ist primär auf die unmittelbare und mittelbare nachhaltige Nutzung durch den Menschen ausgerichtet. Der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung erfolgt beispielsweise nicht zum Selbstzweck, sondern um die Nutzbarkeit, z. B. als Trinkwasser, zu gewährleisten. Bei der Beurteilung des Schutzgutes „Mensch“ sind damit die Punkte zu berücksichtigen, die bei der Bewertung der anderen Schutzgüter nicht bereits abgeprüft worden sind. Es handelt sich hierbei vorrangig um direkte Gefährdungen der menschlichen Gesundheit.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Mensch“ könnten sich z. B. ergeben, wenn Gehölzanpflanzungen unmittelbar an Straßen oder innerhalb von Sichtdreiecken vorgesehen sind und dadurch die Unfallgefahr erhöht wird. Beeinträchtigungen könnten sich auch ergeben, wenn bei der Führung von Wanderwegen, der Anlage von Aussichtspunkten oder beim Erhalt alter Bäume die Verkehrssicherung vernachlässigt würde.

Mit der Landschaftsplanung sind keine Maßnahmen verbunden, die zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch führen könnten. Vielmehr dient der Landschaftsplan der langfristigen Sicherung der vorgenannten Schutzgüter als Lebensgrundlage für den Menschen und dessen Gesundheit.

ALTERNATIVENPRÜFUNG / NEGATIVE RAHMENSETZUNG

Nullvariante: Die Erstellung von Landschaftsplänen ist per Gesetz vorgesehen, stellt also für den Kreis Minden-Lübbecke als Träger der Landschaftsplanung eine gesetzliche Verpflichtung dar. Insofern steht die Frage, ob ein Landschaftsplan generell aufgestellt wird, nicht zur Disposition, sondern lediglich der Zeitpunkt.

Eine zeitliche Zurückstellung des Landschaftsplanes würde keine grundsätzliche Änderung bewirken, da die im Gebiet vorhandenen Schutzgebiete dann weiter Bestand hätten. Mit der Rückstellung des Landschaftsplanes wäre auch kein grundsätzlicher Verzicht auf die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen verbunden. Viele Maßnahmen werden über landesweit geltende Förderprogramme angeboten; die Teilnahme daran ist unabhängig davon, ob ein Landschaftsplan besteht oder nicht.

Sonstige Alternativen: Wesentlich unterschiedliche Lösungen (Alternativen) sind im Landschaftsplangebiet - insbesondere bei den Schutzfestsetzungen - grundsätzlich nicht möglich. Die zugrunde gelegte Schutzgebietssystematik entspricht u. a. den Vorgaben des Regionalplans. Insbesondere bei FFH-Gebieten und gesetzlich geschützten Biotopen ist der Ermessensspielraum für den Kreis Minden-Lübbecke als Träger der Landschaftsplanung erheblich eingeschränkt. Die im Plangebiet ausgewiesenen Schutzgebiete dokumentieren die naturschutzfachliche Bedeutung der einzelnen Landschaftsräume und konkretisieren – gebietsbezogen – die Nutzungsregelungen, die zumeist bereits per Gesetz bestehen.

Generell besteht für Vorhaben im öffentlichen Interesse die Möglichkeit, gem. § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans zu erteilen. Selbst wenn in einem Schutzgebiet z. B. die Errichtung einer Straße verboten ist, kann dieses Verbot im Rahmen einer Befreiung überwunden werden.

ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

Die Inhalte des Landschaftsplans sind nach dem LNatSchG unmittelbar auf die Sicherung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes und damit der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Biotop- und Artenschutz sowie den Schutz der Kulturgüter ausgerichtet. Eine wesentliche Rolle bei der Betrachtung der Umweltwirkungen spielt der Mensch.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass keine negativen Umweltauswirkungen vom Landschaftsplan auf die o. a. Schutzgüter ausgehen. Dagegen ziehen die Festsetzungen - wie es auch dem Sinn der Landschaftsplanung entspricht - eine Vielzahl positiver Wirkungen nach sich.

Die Maßnahmen des Landschaftsplanes unterstützen den Erhalt der Bodenfunktion, die Verbesserung der Gewässergüte sowie der Gewässerstrukturgüte, den natürlichen Klimaschutz, leisten einen wesentlichen Beitrag zum Stopp des Artenrückganges bzw. fördern die Biodiversität und dienen damit der zukunftsorientierten Erhaltung der Lebensgrundlagen des Menschen auf Basis der jeweils hinterlegten Fachgesetzgebung.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind mannigfaltig vorhanden, führen aber ebenfalls keinesfalls zu negativen Umweltauswirkungen. Die ganzheitliche Betrachtung sowie die Sicherung und mögliche Verbesserung des natürlichen und durch Menschen geschaffenen „Kulturerbes“ im Plangebiet führen in der Summe zu einer positiven Bewertung.

Damit stehen einem Inkraftsetzen des Planes und der dazugehörigen „zusammenfassenden Erklärung“ über die Berücksichtigung der Umweltbelange nach UVPG keine Vorbehalte entgegen, die sich aus den Inhalten dieses Berichtes ableiten ließen.

Literaturverzeichnis für Landschaftsplan und Umweltbericht

BIOLOGISCHE STATION MINDEN-LÜBBECKE E.V. (2007): Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG "Minderheide"

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU) (2012): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze

DEUTSCHER WETTERDIENST (o. A) in Klimaatlas NRW LANUV (2020): URL: <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas> Abrufdatum: 16.12.2020

GEISSLER, M. (2021): Alleen an Weser und Wiehen. Verlag Jörg Mitzkat, 224 S.

GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (GD NRW) (2018): Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen (BK 50), WMS-Dienst Abrufdatum: 16.12.2020

KREIS MINDEN-LÜBBECKE (2019): Liste der Naturdenkmäler

KREIS MINDEN-LÜBBECKE (2019): Vorhandene Schutzgebiete

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2016): Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2019): Klimaanalyse Nordrhein-Westfalen - Hitzebelastung der Bevölkerung; LANUV-Info 41, 3. aktualisierte Auflage

LANUV NRW (2020): Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen
URL: <http://artenschutz.naturschutzhinformatik.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/36191>
Abrufdatum: 16.12.2020

LANUV NRW (2020): Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen
URL: <http://artenschutz.naturschutzhinformatik.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/36192>
Abrufdatum: 15.12.2020

LANUV NRW (2020): Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen
URL: <http://artenschutz.naturschutzhinformatik.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/36193>
Abrufdatum: 15.12.2020

LANUV NRW (2020): Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen
URL: <http://artenschutz.naturschutzhinformatik.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/36194>
Abrufdatum: 15.12.2020

LANUV NRW (2020): Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen
URL: <http://artenschutz.naturschutzhinformatik.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/37191>
Abrufdatum: 15.12.2020

LANUV NRW (2020): Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen
URL: <http://artenschutz.naturschutzhinformatik.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/37192>
Abrufdatum: 15.12.2020

LANUV NRW (2020): Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) NRW, WMS-Dienst
Abrufdatum: 16.12.2020

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MULNV NRW) (2018):
Waldbaukonzept Nordrhein-Westfalen – Empfehlungen für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MULNV NRW):
Fachinformationssystem ELWAS (2020) URL: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf;jsessionid=2FD4263EAA76043C9BAB703D F1987C49> Abrufdatum: 16.12.2020

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2022): Alleen
URL: <https://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/natur/foerderprogramme/alleen/>
Abrufdatum: 12.12.2022

STADT MINDEN (2019): Liste der Bau- und Bodendenkmäler

STADT MINDEN (2020): Freizeitangebote URL:
https://www.minden.de/stadt_minden/de/Minden%20erleben/Freizeit/ Abrufdatum: 15.12.2020

STADT MINDEN (2014): Dorfentwicklungskonzept Aminghausen (2014)

STADT MINDEN (2008) Dorfentwicklungskonzept für die Ortschaften Kutenhausen / Todtenhausen

STADT MINDEN (2019) Pflege- und Entwicklungskonzept Glacis Minden

STADT PETERSHAGEN (2019): Liste der Bau- und Bodendenkmäler

UIH - INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO - UMWELT INSTITUT HÖXTER (2012): Konzept zur Verortung und
Konkretisierung von Programm-Maßnahmen aus den Bereichen Hydro-morphologie und
Durchgängigkeit zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes bzw. Potenzials in den
Fließgewässern im Kreis Minden-Lübbecke

WASSERVERBAND WESERNIEDERUNG (1997): Konzept zur naturnahen Entwicklung des Grundbaches in Minden

WASSERVERBAND WESERNIEDERUNG (1997): Konzept zur naturnahen Entwicklung des Rhien in Minden und
Petershagen.

WASSERVERBAND WESERNIEDERUNG (2003): Konzept zur naturnahen Entwicklung von Bückeburger Aue,
Backelgraben und Schnedicke

WASSERVERBAND WESERNIEDERUNG (2004): Konzept zur naturnahen Entwicklung für die Ösper, den Rottbach,
den Sumpfmoorgraben, den Riehegraben, den Petersbach und die Haselbeke